



**RAT**



**GEBER**



**FÜR DIE BETREUER/INNEN**

des Kreisjugendrings Rottal-Inn



## IMPRESSUM

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird durchgehend sprachlich nur die männliche Form gewählt, selbstverständlich ist damit auch die jeweilige weibliche Form gemeint.

Herausgeber: **Kreisjugendring Rottal-Inn**  
**Dr.-Bayer-Str. 13**  
**84347 Pfarrkirchen**  
Telefon: **08561-9836390**  
E-Mail: **mail@kjr-rottal-inn.de**  
Homepage: **www.kjr-rottal-inn.de**  
f facebook: **Kreisjugendring Rottal-Inn**  
Verantwortlich: **Vorstandschaft des KJR Rottal-Inn**  
Redaktion: **Renate Harlander**

Layout: Franziska Braun  
fra-bra.de  
Druck: Leonhart Druck GmbH  
Bildnachweis: istock.de, fotolia.de  
Auflage: 150  
Erscheinungsjahr: 2017

## INHALTSVERZEICHNIS

|   |       |
|---|-------|
| <b>Impressum</b>  | S. 02 |
| <b>Inhaltsverzeichnis</b>   | S. 03 |
| <b>Vorwort</b>  | S. 04 |
| <b>Der Kreisjugendring stellt sich vor</b>  | S. 06 |
| <b>Zielsetzungen in den Freizeitaktionen des Kreisjugendring Rottal-Inn</b>   | S. 07 |
| <b>Der Betreuer beim Kreisjugendring Rottal-Inn</b>   | S. 08 |
| - Allgemeine Anforderungen und Erwartungen an Betreuer<br>- Rolle und Verantwortung der Betreuer<br>- Der Betreuungsstil<br>- Das Betreuerteam<br>- Ausbildungsstandard der Betreuer im Kreisjugendring Rottal-Inn<br>- Verhaltenskodex beim Umgang mit Alkohol, Tabak und Drogen |       |
| <b>Aufsichtspflicht und Haftung</b>   | S. 14 |
| - Rechtliche Fragen bei Ferien- und Freizeitprogrammen<br>- Rechtliche Anforderungen an die Betreuer<br>- Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht<br>- Phasen der Aufsichtspflicht<br>- Aufsichtspflicht in der Praxis<br>- Haftungsrecht<br>- Betreuer und Betreuerschlüssel      |       |
| <b>Jugendschutzgesetz</b>   | S. 22 |
| <b>Sexualstrafrecht</b>   | S. 23 |
| <b>Umgang mit sexueller Gewalt</b>  | S. 24 |
| <b>Praktische Tipps und Hinweise von A-Z</b>  | S. 29 |
| <b>Literaturverzeichnis</b>   | S. 47 |

### ANHANG:

- Muster: Betreuervertrag KJR Rottal-Inn
- Merkblatt Infektionsschutzgesetz: „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“
- Leitfaden für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen beim Umgang mit Lebensmitteln
- Notfallkonzept des KJR Rottal-Inn

## VORWORT

**Liebe Betreuerin,  
lieber Betreuer des Kreisjugendrings Rottal-Inn,**

du hast dich dazu entschieden beim **Kreisjugendring Rottal-Inn** ehrenamtlich mitzuarbeiten. Dabei übernimmst du eine wichtige Aufgabe und eine große Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Dafür möchten wir uns jetzt schon bei dir bedanken.

Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen stellt an jeden Betreuer hohe Anforderungen. Neben einer guten körperlichen Leistungsfähigkeit sind auch praktische Kenntnisse und theoretisches Know-how für die Betreuertätigkeit unerlässlich. Mit diesem Ratgeber wollen wir dir bei dieser anspruchsvollen Tätigkeit hilfreich zur Seite stehen und dir einen Überblick über die wichtigsten Punkte geben, die es bei einer Freizeit zu beachten gibt.

Der Ratgeber macht deutlich unter welchen Standards die Freizeiten des **Kreisjugendring Rottal-Inn** organisiert und durchgeführt werden. Diese sind nach bestem Wissen und Gewissen zu verinnerlichen und umzusetzen. Des Weiteren wollen wir auch unsere Erwartungen an dich als Betreuer in diesem Ratgeber zum Ausdruck bringen.

Die Broschüre soll als Arbeitsgrundlage gesehen werden, welche jedoch nicht allumfassend ist, sondern laufend, auch durch deine Mithilfe, erweitert und aktualisiert werden soll. Die Inhalte basieren dabei sowohl auf langjährige, praktische Erfahrungen, als auch auf rechtliche und wissenschaftliche Grundlagen.

Vereinen und Verbänden bleibt es unbenommen diesen Leitfaden, nach Rücksprache mit dem **Kreisjugendring Rottal-Inn**, für ihre eigene Jugendarbeit zu übernehmen oder anzupassen.

**Die Vorstandschaft des Kreisjugendring Rottal-Inn**



**RATGEBER FÜR DIE BETREUER/INNEN  
DES KREISJUGENDRINGS ROTTAL-INN**

## DER KREISJUGENDRING STELLT SICH VOR...

Damit du weißt, bei wem du ab heute tätig bist, möchten wir den **Kreisjugendring Rottal-Inn (KJR)** zunächst vorstellen.

Der **KJR Rottal-Inn** ist eine Gliederung des Bayerischen Jugendrings (BJR), Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) und ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendorganisationen. Der **KJR Rottal-Inn** versteht sich als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und ist ein Netzwerk der Jugendarbeit. Wichtig ist die Interessensvertretung für die Belange der Kinder und Jugendlichen. Zweimal im Jahr treffen sich die Delegierten aus den Jugendorganisationen zur Vollversammlung. Alle zwei Jahre wird in dieser Vollversammlung der ehrenamtliche Vorstand für den **KJR Rottal-Inn** gewählt. Dieser vertritt die Interessen und setzt Planungen und Anträge der Vollversammlung um.

### Aufgaben des KJR Rottal-Inn sind:

- Geräte-/Materialverleih
- Ferienangebote für Kinder und Jugendliche z. B. Zeltlager, Spielmobil oder Tagesfahrten
- Schulung ehrenamtlicher Jugendleiter und Betreuer
- Ausstellung von Jugendleitercards
- Zuschusswesen
- Unterstützung der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit
- Vollzug der Beschlüsse der KJR-Vollversammlung und der KJR-Vorstandschaft einschließlich von Ausschüssen
- Leitung der Geschäftsstelle
- Zusammenarbeit mit Kommunalen Jugendarbeit, dem Bezirksjugendring Niederbayern und dem Bayerischen Jugendring

## ZIELSETZUNGEN IN DEN FREIZEITAKTIONEN DES KREISJUGENDRING ROTTAI-INN

Damit du die Rahmenbedingungen, innerhalb derer du als Betreuer im **KJR Rottal-Inn** tätig bist, besser nachvollziehen kannst, haben wir unsere wichtigsten Ziele für dich zusammengefasst. Da der **KJR Rottal-Inn** eine Gliederung des BJR ist, beziehen sich die Ziele des **KJR Rottal-Inn** vor allem auf die Satzung des BJR, sowie die §§ 1 und 11 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

- ▶ Die Freizeitaktionen des KJR Rottal-Inn richten sich an alle Kinder und Jugendliche des Landkreis Rottal-Inn, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder kultureller Herkunft.
- ▶ Der KJR Rottal-Inn trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- ▶ Der KJR Rottal-Inn ergreift geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die an Freizeitaktionen teilnehmen.
- ▶ Die Freizeitaktionen des KJR Rottal-Inn sind Orte der Persönlichkeitsentwicklung, in denen die Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und das Selbstwertgefühl gefördert werden, sowie die eigenen Stärken und Schwächen entdeckt, ausgelebt und die Stärken weiterentwickelt werden können.
- ▶ Durch die Freizeitaktionen des KJR Rottal-Inn werden wichtige Erfahrungen in der Gruppe mit Gleichaltrigen ermöglicht. Dabei erlernen sie wichtige soziale Kompetenzen. Die Kinder und Jugendlichen erfahren, wie Konflikte in und mit der Gruppe gelöst werden, übernehmen Verantwortung für die Gemeinschaft und lernen ihren Beitrag zu einer tragfähigen Gemeinschaft zu leisten.
- ▶ Dem KJR Rottal-Inn ist es wichtig, dass den Teilnehmern der Freizeitaktionen die Mitbestimmung am Programm und die Beteiligung an Entscheidungen ermöglicht werden. Das Programm soll an den Interessen der Kinder und Jugendlichen anknüpfen.
- ▶ Der KJR Rottal-Inn will durch seine vielfältigen Freizeitaktionen Anstöße für eine sinnvolle Freizeitgestaltung im familiären Umfeld geben.
- ▶ Der KJR Rottal-Inn setzt sich für den Erhalt der natürlichen Umwelt ein, und möchte dazu beitragen, dass junge Menschen lernen, umweltbewusst zu leben und sie motivieren, jetzigen wie zukünftigen Schädigungen der Umwelt entgegenzuwirken.

## DER BETREUER BEIM KREISJUGENDRING ROTTAL-INN

### ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN UND ERWARTUNGEN AN BETREUER

Die Betreuer sind verantwortlich für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Du nimmst damit im KJR Rottal-Inn eine besondere Rolle ein. Welche Anforderungen auf dich zukommen und welche Erwartungen der KJR an dich hat, wird im Folgenden dargestellt.

Die wichtigste Voraussetzung, um als Betreuer im KJR Rottal-Inn tätig werden zu können, ist zum einen das Mindestalter von 16 Jahren.

Ab dem Alter von 16 Jahren (Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist notwendig) kannst du unterstützende Tätigkeiten für bzw. mit volljährigen Betreuern bei Aktionen mit Übernachtung und einem minimalen Altersabstand von mindestens vier Jahren zu den ältesten Teilnehmern machen.

Ab dem Alter von 18 Jahren ist jede Form der Betreuertätigkeit beim KJR Rottal-Inn möglich, wenn zudem ein minimaler Abstand von vier Jahren zum ältesten Teilnehmer gegeben ist.

Des Weiteren ist die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (9 Unterrichtseinheiten, Absolvierung darf nicht länger als 3 Jahre zurück liegen), eine Teilnahme an der Grundschulung des KJR Rottal-Inn (siehe S. 12 Ausbildungsstandard der Betreuer) und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (siehe S. 24 Umgang mit sexueller Gewalt) Voraussetzung für die Mitarbeit bei Freizeitaktionen des KJR Rottal-Inn.



### Folgende Anforderungen kommen auf dich zu:

- ▶ Du übernimmst die Verantwortung für die Aufsicht gegenüber Kindern bzw. Jugendlichen.
- ▶ Du bringst deine individuellen Fähigkeiten in dein Betreuersein ein und beteiligst dich aktiv an der Planung und Durchführung von Gemeinschaftsprogrammen.
- ▶ Du bist Ansprech- und Vertrauensperson für die Kinder und Jugendlichen.
- ▶ Du bist für alle Kinder und Jugendliche da.
- ▶ Du bist immer auch ein Vorbild.
- ▶ Du setzt Regeln, hältst diese auch selbst ein und sorgst für deren Einhaltung bei den Teilnehmern. Auf Regelverstöße folgen konsequent angemessene Sanktionen.
- ▶ Du gehst mit dem Material des KJR Rottal-Inn sorgsam um.
- ▶ Als Betreuer arbeitest du mit anderen Betreuern in einem Betreuersteam.

### ROLLE UND VERANTWORTUNG DER BETREUER

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Rollen in einer Leitungs- oder Betreuungsfunktion noch genauer für euch erläutert.

#### Die Rolle und Verantwortung in der Leitungsfunktion (Hauptleitung):

Die Hauptleitungen einer Ferienaktion tragen die Gesamtverantwortung für die ganze Feriengruppe. Die Leitung trägt rechtlich die Verantwortung dafür, dass die Aufsicht im erforderlichen Umfang geführt wird. Aufgetretene Schäden sind je nach Ausmaß der entsprechenden Stelle (Kreisjugendring, Kommunale Jugendarbeit, Eltern) unverzüglich zu melden. Das bedeutet aber nicht, dass die restlichen Teammitglieder aus der Pflicht genommen sind. Die Hauptleitung hat neben dem guten Kontakt zu den Betreuern, auch Kontakt zu den Eltern, Hausmeistern der Unterkunft, Busfahrern und der Kommunalen Jugendarbeit. Die Leitung hat das Recht, Anordnungen zum Wohle der Kinder für das gesamte Betreuersteam zu veranlassen. Die Betreuer haben sich an die Anordnungen zu halten. Probleme und Schwierigkeiten werden offen im Team angesprochen.

#### Die Leitung trägt die organisatorische Verantwortung für:

- ▶ die pädagogische Handlungsweisen für das ganze Betreuersteam
- ▶ die sachgemäße Verwendung der Finanzmittel und Arbeitsmaterialien
- ▶ den Gesamtablauf der Ferienmaßnahme (z. B. Koordinierung der Gruppen)
- ▶ die Erfüllung der delegierten Aufgaben
- ▶ die Einhaltung dieser Betreuerrichtlinien
- ▶ den Kontakt zu weiteren Personen (Eltern, Kreisjugendring)

## Rolle und Verantwortung in der Betreuungsfunktion

In der Betreuungsfunktion übernehmen einzelne Betreuer die Verantwortung für:

- ▶ die Leitung einer (Klein-)Gruppe
- ▶ die Beteiligung an der Planung und Durchführung des Programms
- ▶ die Aufsichtspflicht auch in der programmfreien Zeit
- ▶ die Ausübung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten, welche im Team gerecht aufgeteilt werden
- ▶ ggf. Übernahme weiterer Aufgaben wie z. B. Hausapotheke, Verwaltung der Materialien, Einkauf

## DER BETREUUNGSSTIL

Obwohl bei Freizeitveranstaltungen Erholung, Spiel, Sport und Spaß im Vordergrund stehen, fließen doch die grundsätzlichen Erziehungsziele ständig mit ein. Um diese zu erreichen ist ein kooperativer (partnerschaftlicher, demokratischer) Erziehungsstil nötig, der die Kinder mit ihren Wünschen, Bedürfnissen, aber auch Sorgen oder Problemen ernst nimmt.

### Zu diesem Erziehungsstil gehört:



## DAS BETREUERTEAM

Grundsätzliche Voraussetzung für die Zusammenarbeit im Team und damit für das Gelingen der Veranstaltung, ist die Bereitschaft der einzelnen Betreuer sich gegenseitig persönlich zu akzeptieren. Eine gemeinsame pädagogische Grundeinstellung ist ebenfalls Grundvoraussetzung. Jeder Betreuer muss bereit sein, persönliche Wünsche dem gemeinsamen Ziel unterzuordnen.

Spannungen innerhalb eines Teams werden von den Kindern sehr sensibel aufgenommen und meist negativ ausagiert. Zeigt sich ein Team kooperativ und konfliktfähig, so wird sich dies auf die Gesamtsituation und den Umgang untereinander hingegen positiv auswirken. Das Team sollte beispielhaft für das Zusammenleben in der Gemeinschaft sein und einen freundlichen, kooperativen Stil pflegen. Probleme sollten untereinander offen und sachbezogen diskutiert und bestenfalls eine Entscheidung im Konsens getroffen werden. Eigene Meinungen und Anregungen sollen ausgesprochen werden können. Bei nicht zu lösenden Meinungsverschiedenheiten ist der KJR Rottal-Inn umgehend einzuschalten.

### In den Teamsitzungen vor, während und nach der Freizeitaktion sollten folgende Themen besprochen werden:

- Planung der (nächsten) Tage
- Schwierigkeiten und Besonderheiten mit den Kindern und Jugendlichen
- Probleme und Meinungsverschiedenheiten im Team
- Nachbesprechung kurzfristiger Entscheidungen (z. B. bei Notfällen)

## AUSBILDUNGSSTANDARD DER BETREUER BEIM KREISJUGENDRING ROTTAL-INN

### **In Bezug auf eure Ausbildung hat der KJR Rottal-Inn folgende Standards festgelegt:**

- ▶ Jeder Betreuer hat vor seinem Ersteinsatz bei einer Freizeitaktion eine Grundschulung beim Kreisjugendring besucht.
- ▶ Die Inhalte dieser Schulung richten sich stets nach Dauer und Art der Freizeitaktionen.
- ▶ Folgende Themen sind immer Bestandteil der Grundschulung:
  - Rechtliche Grundlagen (Aufsichtspflicht, Haftung, Jugendschutz)
  - Organisatorische Aufgaben vor, während und nach einer Freizeitaktion
  - Besondere Betreuungssituationen
  - Rolle und Erwartungen an Betreuungspersonen
  - Umgang mit sexueller Gewalt
  - „Verhaltenskodex im Umgang mit Alkohol, Tabak und Drogen“

Darüber hinaus können, abhängig von den Freizeitaktionen, weitere Ausbildungsinhalte in die Schulung mit einfließen.

Die Betreuer haben zusätzlich die Möglichkeit kostenlos an weiteren Schulungen des KJR Rottal-Inn und der Kommunalen Jugendarbeit teilzunehmen. Mögliche Inhalte können sein: Erste-Hilfe-Kurs, Rettungsschwimmer, Fahrsicherheitstraining, Medienpädagogik, Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Spielpädagogik, Leitungskompetenzen etc. Die Seminare sind einzelne Bausteine, welche zur Jugendleitercard-Beantragung hinzugerechnet werden können.

- ▶ Es bestehen in jedem Betreuer-Team theoretische und praktische Grundkenntnisse der Ersten-Hilfe, die regelmäßig aufzufrischen sind.
- ▶ Die Betreuer werden in allen Phasen intensiv durch die Kommunale Jugendarbeit begleitet.
- ▶ Dieser Betreuerleitfaden ist integraler Bestandteil der Betreuerausbildung. Er muss von jedem Betreuer gelesen und dessen Erhalt schriftlich (Betreuervertrag) bestätigt werden.

### **VERHALTENSKODEX BEIM UMGANG MIT ALKOHOL, TABAK UND DROGEN**

Du bist ein Vorbild für die Teilnehmer und hast die Verantwortung gegenüber den Kindern. Dabei gilt immer das Jugendschutzgesetz! Des Weiteren gelten folgende Regeln für dich:

- ▶ Kein offensichtlicher Tabakkonsum vor den Teilnehmern! Wer rauchen möchte, sollte dies nicht offensichtlich vor den Kindern tun und/oder den allgemeinen Tagesablauf nicht beeinträchtigen und/oder dadurch gar seine/ihre Aufsichtspflicht verletzen. Die Hausordnungen der jeweiligen Unterkünfte sind zu beachten!



- ▶ Verstand beim Umgang mit Alkohol! Betreuern ist es generell nicht verboten Alkohol zu trinken.

### **Trotzdem gilt immer:**

- Die Teilnehmer dürfen zu keiner Zeit alkoholbedingte Einschränkungen oder eindeutige Verhaltensänderungen bei Betreuern feststellen können. (Stichwort: Kater!)
- Kein offensichtlicher Alkoholkonsum vor den Teilnehmern!
- Der Genuss von Alkohol von einem oder mehreren Betreuern darf niemals zu Lücken bei der Aufsicht führen. Es muss stets die Fahrtüchtigkeit und uneingeschränkte Aufsichtsfähigkeit bei allen Betreuern gegeben sein. Der Tagesablauf darf nicht beeinträchtigt werden.
- Es bleiben mindestens zwei erwachsene Betreuer komplett nüchtern.
- Die Hausordnung der jeweiligen Unterkünfte sind zu beachten.
- ▶ Keine Toleranz bei illegalen Drogen: Die Freizeitaktionen des KJR sind auf jeder Ebene eine „drogenfreie Zone“!

Die drei oben beschriebenen Punkte gelten für jeden Betreuer. Der Vorsitzende des KJR Rottal-Inn hat die Gesamtverantwortung über die Freizeitaktionen. Ein Teil dieser Verantwortung überträgt dieser an die Hauptleitungen und Betreuer.

Wir gehen deshalb davon aus, dass sich jeder unserer Betreuer dieser Verantwortung bewusst ist und demnach eigenverantwortlich handelt. Verstöße haben ein umgehendes Gespräch mit dem Vorsitzenden und/oder der Kommunalen Jugendarbeit und weitere Konsequenzen bis hin zum unentgeltlichen Ausschluss.

# AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNGSRECHT

## RECHTLICHE FRAGEN BEI FERIE- UND FREIZEITPROGRAMME

Betreuer und Jugendleiter übernehmen große Verantwortung für „ihre“ Kinder und Jugendlichen bei Freizeitaktionen. Aber was ist, wenn doch einmal etwas passiert? Wer haftet bei Schäden und was muss ich beachten, damit ich im Schadensfall abgesichert bin? Zu diesen Fragen soll im Folgenden Antworten geliefert und eine Orientierungshilfe für die Praxis gegeben werden.



Die Erziehungsberechtigten haben nach dem bürgerlichen Gesetzbuch die elterliche Sorge über ihre Kinder, d. h. sie sind für das leibliche, geistige und seelische Wohl der Kinder verantwortlich. Melden die Eltern ihre Kinder zu einer Veranstaltung des KJR Rottal-Inns an, so übertragen sie damit ihre Aufsichtspflicht für den Zeitraum der Veranstaltung auf die jeweiligen Betreuer. Im KJR Rottal-Inn wird dazu ein schriftlicher Betreuervertrag abgeschlossen. Der KJR Rottal-Inn muss dafür sorgen, muss dafür sorgen, dass die Erwachsenen, denen diese Aufgaben übertragen werden, durch ihre Persönlichkeit und Erfahrung im Umgang mit Kindern in der Lage sind, diese Verantwortung der Aufsichtspflicht zu übernehmen. Wenn die Betreuer minderjährig sind, müssen deren Sorgeberechtigte der Tätigkeit und damit auch der Aufsichtspflichtübernahme zustimmen. Neben der Durchführung des angebotenen Programms ist somit die wesentliche Pflicht der Betreuer, die ihnen übertragene Aufsichtspflicht wahrzunehmen.

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch Betreuer bedeutet:

- ▶ Die schutzbefohlenen Minderjährigen vor Schäden jeder Art (körperlicher, gesundheitlicher, sittlicher, geistiger, seelischer), sowie vor Sachschäden zu bewahren, die durch Dritte oder durch sich selbst entstehen können.
- ▶ Die Minderjährigen daran zu hindern, Dritte zu schädigen.

Die ständige Frage für die Betreuer sollte daher sein: „Habe ich alles getan, was erkennbar zum Schutz der Kinder oder Jugendlichen erforderlich ist?“

## RECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE BETREUER

1. Die Betreuer müssen sich umfassend über alle möglichen Gefahrenquellen informieren.
2. Die Betreuer müssen, soweit möglich, die Gefahrenquellen beseitigen.
3. Ist das nicht möglich, müssen die Kinder und Jugendlichen derart auf Gefahren hingewiesen und vor falschem Verhalten gewarnt werden, dass sie dies auch verstehen.
4. Die Aufsichtsperson muss sich vergewissern, dass die Belehrungen auch verstanden worden sind.
5. Werden Mahnungen nicht beachtet, müssen die Aufsichtspflichtigen eingreifen und Konsequenzen für die Kinder und Jugendlichen erkennbar sein.

## INHALT UND UMFANG DER AUFSICHTSPFLICHT

### a) Beginn der Aufsichtspflicht

Die auf Vermeidung von Schaden gerichtete Aufsichtspflicht beginnt schon vor der Veranstaltung, so vor allem durch:

- ▶ sorgfältige Vorbereitung und Planung und genaues Überdenken aller möglicherweise eintretenden Situationen,
- ▶ ausreichende Bereitstellung von geeigneten und sachkundigen Helfern, die selbstverständlich immer auch Aufsichtspflichtige sind,
- ▶ frühzeitiges Erscheinen des oder der Aufsichtspflichtigen, denn erfahrungsgemäß treten Schadenfälle auch schon im Stadium des "Sichsammelns" zu Jugend- und Gruppenstunden, zum Unterricht, zum Antritt von Reisen und zu sonstigen Veranstaltungen ein.

### b) Maß der gebotenen Aufsicht

Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Aufsichtsbedürftigen. Die Grenzen der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen richten sich danach, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen tun müssen, um Schädigungen Dritter abzuwehren. Es kommt also darauf an, ob der Aufsichtspflichtige im konkreten Fall seiner Aufsichtspflicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist.

### c) Wann geringere Anforderungen an die Aufsichtspflicht

- ▶ Grenze der Aufsichtspflicht ist die Zumutbarkeit für den Aufsichtsbedürftigen. Er hat ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das nicht durch zu strenge Anforderungen an die Aufsichtspflicht beschnitten werden darf.
- ▶ Ferner sind auch pädagogische Erwägungen zu berücksichtigen. Die Erziehung zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln schließt eine zu weitgehende Reglementierung der Lebensführung aus.

- ▶ Je einsichtsfähiger ein zu Beaufsichtigender ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Aufsichtspflicht. Insbesondere dann, wenn der Aufsichtsbedürftige die zur Erkenntnis erforderliche Einsicht hat, sind die Anforderungen an die Aufsichtspflicht herabzusetzen. Das ist auch für den Geschädigten zumutbar, da er dann einen unmittelbaren Anspruch gegen den Schädiger hat.

#### d) Wann strengere Anforderungen an die Aufsichtspflicht

Strenge Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind z. B. unter folgenden Voraussetzungen zu stellen:

1. Die Gefahr von Schädigungen Dritter ist vorhersehbar, insbesondere wahrscheinlich. Hierher zu rechnen sind folgende Fallgruppen:
  - ▶ Dem Aufsichtspflichtigen ist es bekannt, dass der zu Beaufsichtigende im Besitz gefährlicher Gegenstände ist, z. B. Waffen oder Streichhölzer.
  - ▶ Der Aufsichtspflichtige muss damit rechnen, dass sich der Aufsichtsbedürftige gefährliche Gegenstände leicht beschaffen kann.
  - ▶ Wegen des geringen Alters oder der Schwere der Gebrechlichkeit kann sich der Aufsichtsbedürftige im jeweiligen Bereich nicht ausreichend sicher bewegen. Das gilt insbesondere bei der Teilnahme von Kindern am öffentlichen Straßenverkehr.
2. Es besteht die Gefahr eines besonderen schweren Schadens. Insbesondere sind hier zu trennen:
  - ▶ Die Benutzung von gefährlichem Spielzeug oder das Betreiben eines gefährlichen Spieles.
  - ▶ Die Neigung des Aufsichtsbedürftigen zu schweren Schädigungen anderer durch üble Streiche, insbesondere durch strafbare Handlungen.

#### Grundsatz:

Je weniger der Aufsichtsbedürftige zu sachgerechtem Verhalten oder Handeln willens oder in der Lage ist, umso stärker muss die Beaufsichtigung sein. Insbesondere bei älteren Kindern oder Jugendlichen kommt es dabei auch auf den bisherigen Erziehungserfolg an.

Besondere Vorsicht und ausreichende Unterweisung erfordern folgende Situationen:

- ▶ Baden in unbekanntem Gewässern
- ▶ Bergtouren
- ▶ Übernachtung in Berghütten und sonstigen Holzhäusern (erhöhte Feuergefahr!)
- ▶ Veranstaltung von Zeltlagern und Lagerfeuern
- ▶ Umgang mit Spiritus- oder Gasgeräten

- ▶ Abfeuern von Knallkörpern und Raketen
- ▶ Umgang mit Kerzen, besonders im Kindergarten, bei Weihnachtsfeiern usw. Natürlich erstreckt sich die Aufsichtspflicht auch auf einen Schaden, den ein Schütling selbst durch unzureichende Aufsicht erleidet, z. B. bei Bergwanderungen durch Absturz, beim Baden oder Segelbootfahren durch Ertrinken.

Besondere Fälle der Aufsichtspflicht sind z. B. der Straßenverkehr, beim Baden, beim Bergwandern und der Bereich der Sexualität. Unter „**Praktische Tipps von A-Z**“ findet man dazu genauere Ausführungen.



#### PHASEN DER AUFSICHTSPFLICHT

##### a) Präventive Aufsichtsführung

Darunter versteht man die Aufklärung, Belehrung, vorausschauende Planung und Warnung. Aufzuklären ist über die allgemeinen täglichen Gefahren, ebenso über besondere Gefahren (Straßenverkehr, Sport, etc.). Die Belehrung muss in einer dem Jugendlichen verständlichen Weise durchgeführt werden. Besondere Gefahrenpunkte sind gegebenenfalls zu wiederholen. In den jeweiligen pädagogischen Praxisfeldern ist im Falle der Aufsichtspflichtübertragung bei nicht alltäglichen Unternehmungen das grundsätzliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten einzuholen. Dieses Einverständnis entbindet jedoch nicht von der Aufsichtsführung. Die Einverständniserklärung ist je nach dem Zweck der Unternehmung abzufassen und soll umfassen:

- ▶ generelles Einverständnis zur entsprechenden Unternehmung
- ▶ Zusicherung von gesundheitlicher Eignung (z. B. Schwimmen, Laufen etc.)

## b) kontinuierliche Aufsichtsführung

Dies bedeutet Überwachung, ob die Belehrungen und konkreten Anleitungen auch eingehalten werden. Es muss immer wieder überprüft werden, ob die Belehrungen verstanden und befolgt werden. Dazu gehören Kontrollen, Wiederholungen der Belehrungen, persönliches Sich-Überzeugen, Anwesenheit bei den zu Beaufsichtigenden. Bezüglich der Anwesenheit geht die Rechtsprechung davon aus, dass Kinder bis zum Alter von 4 Jahren generell ständig überwacht werden müssen. Im späteren Alter kommt es auf die besonderen Voraussetzungen beim Kind und in der Gruppe an, ob eine ständige Aufsicht erforderlich ist oder nicht. Auch hier spielt die Vorschrift des § 1626 II BGB neuerdings eine große Rolle d. h. dass das wachsende Bedürfnis und die Fähigkeit der Minderjährigen zu eigenverantwortlichem Handeln zu berücksichtigen ist.

## c) aktive Aufsicht

Dies bedeutet das Verhindern des Eintritts eines schädigenden Erfolges. Die Mittel der Aufsicht müssen je nach Notwendigkeit eingesetzt werden. Sie erstrecken sich von der Verwarnung, dem Verbot bis hin zur Wegnahme eines gefährlichen Gegenstandes.

## d) Übertragung der Aufsicht auf Dritte

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. tatsächliche Übertragung der Aufsichtsführung auf einen Dritten. An die tatsächliche Übertragung der Aufsichtspflicht auf einen Dritten sind strenge Anforderungen zu stellen, wobei der Übertragende seine Aufsichtspflicht nicht verliert.
2. Beziehung eines Dritten zur Mithilfe bei der Beaufsichtigung.

Folgende Grundsätze sind in beiden Fällen zu beachten:

- ▶ Auswahl der zugezogenen Person
- ▶ Eignung in fachlicher Hinsicht (Qualifikation)
- ▶ charakterliche Eignung, Kenntnis der ausgewählten Person
- ▶ Instruktion der zugezogenen Person über die zu Beaufsichtigenden und deren Verhalten

## AUFSICHTSPFLICHT IN DER PRAXIS

Um die Aufsichtspflicht zu erfüllen, muss man ständig:

- ▶ wissen, wo die Kinder sind und was sie tun. Diese Forderung erlischt auch nachts nicht. Bei Wanderungen, Baden, Busfahrten, Geländespielen, usw. ist regelmäßig die Vollzähligkeit zu überprüfen.
- ▶ Gefahren vorausschauend erblicken. Das heißt: auf Gefahrenpunkte, z. B. Steintreppen, wackelige Geländer, Glastüren, verkehrsreiche Straßen, Moirlöcher, Steinbrüche, Seen und Flüsse, muss deutlich hingewiesen werden.
- ▶ Verhaltensregeln und Verbote deutlich aussprechen.
- ▶ kontrollieren, ob die Regeln und Verbote gehört und verstanden wurden.

Wenn dies beachtet wird, verletzt man die Aufsichtspflicht nicht.

## BEGINN UND ENDE DER AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht des Jugendleiters beginnt mit der Übergabe des Kindes und endet erst, wenn das Kind dem Erziehungsberechtigten wieder zurückgegeben worden ist. Das Kind nach dem Ende der Veranstaltung alleine zu lassen, im Vertrauen darauf, dass die Eltern es schon abholen werden, verletzt die Aufsichtspflicht, es sei denn, es ist mit den Eltern bei der Anmeldung so abgesprochen worden. Bei Kindern, die mit Erlaubnis der Eltern selbstständig zu Fuß oder mit dem Fahrrad angekommen sind, kann unterstellt werden, dass es den Eltern recht ist, wenn sie auch so wieder nach Hause kommen. Die Veranstaltung muss gemeinsam beendet werden, ein vorzeitiges Verlassen der Gruppe ist nur möglich, wenn das Kind durch einen Erziehungsberechtigten abgeholt wird und die Leitung Bescheid weiß.



## HAFTUNGSRECHT

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann zivilrechtliche, aber auch strafrechtliche Folgen haben. Dabei muss im Einzelfall durch das Gericht immer geklärt werden, ob fahrlässig ("das kann jedem mal passieren"), grob fahrlässig ("so etwas darf nicht passieren") oder gar vorsätzlich (absichtlich) gehandelt wurde.

### a) Zivilrechtliche Folgen der Aufsichtspflichtverletzung

Wird der Aufsichtsbedürftige selbst geschädigt, hat er grundsätzlich Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung gegen den Aufsichtspflichtigen, vorausgesetzt, dass dieser seine Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt hat und die Verletzung ursächlich für den eingetretenen Schaden war (§ 823 BGB, Schadensersatzpflicht). Ebenso haftet der Aufsichtspflichtige grundsätzlich für Schäden, die der Minderjährige einem Dritten, d. h. einem Außenstehenden oder einem anderen zu beaufsichtigenden Minderjährigen, widerrechtlich zugefügt hat ("Erzieher- oder Betreuerhaftung"). Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt hat, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Vor Gericht muss der Aufsichtspflichtige nachweisen, dass er seine Aufsichtspflicht erfüllt hat (§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen).

### b) Strafrechtliche Folgen der Aufsichtspflichtverletzung

Wichtige Strafbestimmungen, die durch die Verletzung der Aufsichtspflicht erfüllt sein können, sind im Strafgesetzbuch (StGB) u. a. die folgenden Paragraphen:

- § 174 StGB: sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 StGB: sexueller Missbrauch von Kindern
- § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 StGB sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 222 StGB: Fahrlässige Tötung
- § 223 StGB: Körperverletzung
- § 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen



## BETREUER UND BETREUERSCHLÜSSEL

### Betreuer

Der Veranstalter (KJR Rottal-Inn) ist verpflichtet, darauf zu achten, dass nur geeignete Personen als Betreuer eingesetzt werden. Nach der Rechtsprechung genügen sie den Anforderungen, wenn die Betreuer folgendes beachten:

- ▶ die Betreuer müssen nicht pädagogisch geschult sein, aber es sollten verantwortungsbewusste und im Umgang mit Kindern erfahrene Erwachsenen eingesetzt werden.
- ▶ Jugendliche unter 16 Jahren sollten nicht eingesetzt werden, da diese selbst noch aufsichtsbedürftig sind.
- ▶ Jugendliche ab 16 Jahren können zur Unterstützung der Verantwortlichen eingesetzt werden.
- ▶ Es ist, wenn möglich, auf ein „Altersgefälle“ zu achten, d.h. zwischen den ältesten Teilnehmern und den jüngsten Betreuern sollte klar zu erkennen sein, wer die Maßnahme mitleitet und wer Teilnehmer ist.
- ▶ Seit dem 1.1.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Nach § 72a SGB VIII müssen alle in der Jugendarbeit tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei dem Vorsitzenden einsehen lassen.

Der KJR Rottal-Inn hat für sich eigene Ausbildungsstandards festgelegt, um eine gute Qualität der Jugendarbeit zu gewährleisten.

### Betreuerschlüssel

Einen rechtlich festgeschriebenen Betreuerschlüssel gibt es nicht, weil das Ausmaß an Aufsicht und Betreuung von vielen Faktoren abhängt:

- ▶ vom Alter der Kinder,
- ▶ von ihrer Selbstständigkeit und ihrer
- ▶ Fähigkeit zur Eigenverantwortung,
- ▶ vom Zusammenhalt oder
- ▶ von Konflikten in der Gruppe,
- ▶ von der Art der Aktivität usw.

Bei Zeltlagern, Ausflügen und Wanderungen empfiehlt sich ein Betreueraufwand von 8 Kindern pro Betreuer und bei Berg-, oder Radtouren sowie beim Baden einen Aufwand von 6 Kindern pro Betreuer. Die Gruppengröße ist dem Betreuerschlüssel anzupassen.

## JUGENDSCHUTZGESETZ

Das Jugendschutzgesetz dient dazu Kinder und Jugendliche vor bestimmten Gefahren zu schützen. Als Betreuer muss man die wichtigsten Regelungen des Jugendschutzgesetzes kennen und auch, im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht, auf die Einhaltung dieser achten.

Achtung: Im Ausland gelten meist andere Jugendschutzbestimmungen!

| Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)   |   | unter 14 Jahre   |    | 14 - 16 Jahre |    | 16 - 18 Jahre |    |
|--|---|--|----|---------------|----|---------------|----|
|  |   | Ohne   | In | Ohne          | In | Ohne          | In |
| Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche. Die erziehungsberechtigte Person ist nicht verpflichtet alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. |   |  |    |               |    |               |    |
| = Erlaubt  |   |  |    |               |    |               |    |
| = Nicht erlaubt  |   |  |    |               |    |               |    |
| ● = Erlaubt <b>nur</b> in Begleitung der Eltern oder des Sorgeberechtigten (nicht erlaubt in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten)  |   | Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten |    |               |    |               |    |
| §4   | Aufenthalt in Gaststätten, Ausnahme: Aufenthalt für die Dauer einer Mahlzeit / eines Getränkes zwischen 5 und 23 Uhr  |  |    |               |    | bis 24h       |    |
|  | Aufenthalt in Gaststätten bei einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe   |  |    |               |    |               |    |
|  | Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben  |  |    |               |    |               |    |
| §5   | Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z. B. Disco)  |  |    |               |    | bis 24h       |    |
|  | Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder der Brauchtumspflege   | bis 22h  |    | bis 24h       |    | bis 24h       |    |
| §6   | Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit; Ausnahme: nach Abs. 2 auf Volks-, Schützenfesten etc. sofern Gewinne nur in Waren mit geringem Wert bestehen |  |    |               |    |               |    |
| §8   | Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten  |  |    |               |    |               |    |
| §9   | Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken (auch Alkopops) und Lebensmitteln   |  |    |               |    |               |    |
|  | Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke z. B. Wein, Bier, Sekt o. ä.  |  |    |               | ●  |               |    |
| §10  | Abgabe/ Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltingen Erzeugnissen, E-Zigaretten/ E-Shishas (auch nikotinfrei)  |  |    |               |    |               |    |
| §11  | Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen (nur bei Freigabe des Films und des Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“)   | Ab 6 bis 20h   |    | bis 22h       |    | bis 24h       |    |
| §12  | Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“   |  |    |               |    |               |    |
| §13  | Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“   |  |    |               |    |               |    |

## SEXUALSTRAFRECHT

(entnommen aus: Juleica-Handbuch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter)

Ziel des Sexualstrafrechts (wichtig sind v. a. §§176, 174, 180 Strafgesetzbuch) ist es, dass Kinder und Jugendliche ihre Sexualität unbeeinflusst entwickeln können. Wenn du die Aufsichtspflicht hast, gehört es daher auch zu deinen Aufgaben diese Entwicklung nicht zu beeinträchtigen. Allerdings gelten verschiedene Altersgrenzen, die dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen in verschiedenen Altersstufen gerecht werden sollen. Im Gesetz wird dabei immer von sexuellen Handlungen gesprochen.

### Was sind sexuelle Handlungen?

Zu den sexuellen Handlungen zählen u.a.:

- Zungenkuss
- Petting
- das gegenseitige oder einer/einem Dritten gezeigte Masturbieren
- Entblößen der Geschlechtsteile
- Betasten der Geschlechtsteile (auch über der Kleidung)

#### ► unter 14 Jahren:

Für alle unter 14 Jahre gibt es einen umfassenden Schutz: Jeder macht sich strafbar, der/die mit einem Kind eine sexuelle Handlung vollzieht oder das Kind zwingt mit einer/einem Dritten die sexuelle Handlung zu vollziehen. Außerdem ist es strafbar vor einem Kind sexuelle Handlungen vorzunehmen oder dem Kind pornografische Abbildungen, Videos o.ä. vorzuführen.

#### ► unter 16 Jahren:

Jugendliche werden geschützt, in dem das Vorschubleisten von sexuellen Handlungen durch Vermitteln („verkuppeln“: der sexuelle Kontakt kommt näher) oder das Gewähren und Verschaffen von Gelegenheiten (z. B. einen Raum zur Verfügung stellen, indem das Pärchen, davon ist mindestens einer unter 16 Jahre alt, ungestört sein kann) unter Strafe gestellt wird. Auch macht man sich strafbar, wenn man durch Unterlassung Vorschub leistet z. B. wenn du eine zu schützende Person, für die du die Aufsichtspflicht hast, beim Liebespiel siehst und nicht eingreifst. Das ist der Grund, warum Kinder und Jugendliche bei Freizeitaktionen des KJR Rottal-Inn getrennt-geschlechtlich untergebracht werden.

#### ► Jugendliche unter 18 Jahre:

Jugendliche ab 16 Jahre werden in einem anderen Maße vom Gesetzgeber geschützt. Sexuelle Handlungen von Jugendlichen ab 16 Jahre untereinander werden nur in wenigen Fällen unter Strafe gestellt. Bestraft wird vor allem die sexuelle Handlung gegen Entgelt.

## SEXUELLE HANDLUNGEN VON BETREUERN MIT TEILNEHMER

Sexuelle Interessen der Betreuer haben in der Jugendarbeit mit minderjährigen Teilnehmern nichts verloren. Schließlich stehen die Kinder in einem Obhutsverhältnis zu dir und du bist für ihr körperliches und seelisches Wohl verantwortlich. Sexuelle Handlungen von Betreuern mit Teilnehmern unter 16 Jahren sind grundsätzlich verboten. Wenn der Teilnehmer 16 oder 17 Jahre alt ist, ist die Situation etwas schwieriger einzuschätzen. Eine sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen unter 18 Jahren ist dann verboten, wenn du dabei deine Rolle als Betreuer und das daraus resultierende Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt.

## UMGANG MIT SEXUELLER GEWALT

(entnommen aus: „Merkblatt für Freizeiten“ des Bayerischen Jugendrings)

Auch auf Ferienfreizeiten und an Wochenenden im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit kann es zu sexueller Gewalt in Form von Übergriffen, Belästigungen und sexuellem Missbrauch kommen. Opfer sind sowohl Mädchen als auch Jungen. Die Täter können männlich oder weiblich sein. Es kann auch sein, dass Jugendliche andere Jugendliche oder Kinder sexuell belästigen. Täter können aber auch Betreuer oder aber jemand aus dem Umfeld der euch anvertrauten Kinder und Jugendlichen sein (z. B. Küchenpersonal, Busfahrer). Möglich kann auch sein, dass ein Kind auf der Freizeitaktion von Gewalterfahrungen von zu Hause erzählt.

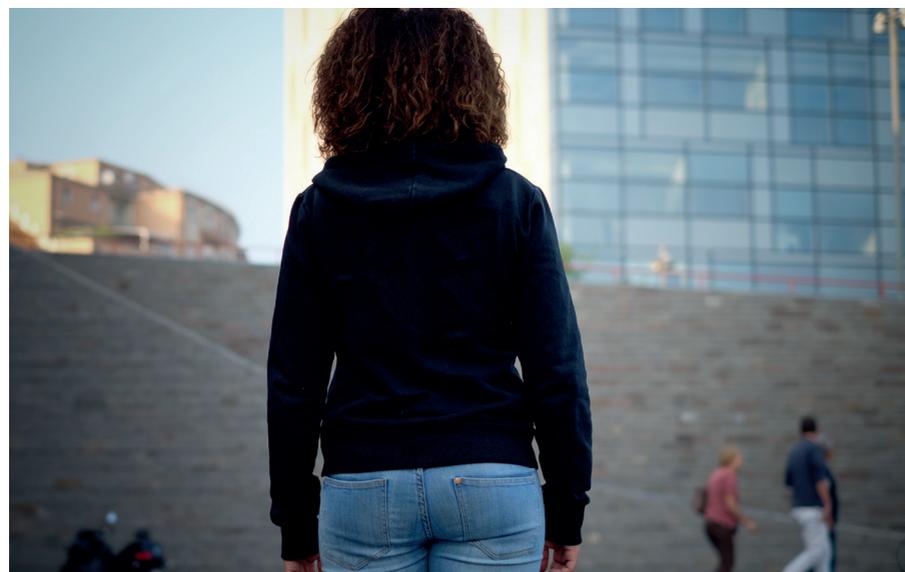
### Was ist unter sexueller Gewalt zu verstehen?

- ▶ Sexuelle Gewalt geschieht gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen und passiert nie aus Versehen.
- ▶ Sexuelle Gewalt geschieht in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Erwachsenen oder auch älteren Jugendlichen und Kindern. Dabei nutzen die Älteren, Stärkeren ihre Macht gegenüber den Jüngeren, Schwächeren für die eigenen Bedürfnisse aus.
- ▶ Es gibt keinen einverständlichen Sex zwischen Erwachsenen und Kindern, auch nicht zwischen 15-jährigen und 11-jährigen.
- ▶ Zu sexueller Gewalt zählen neben körperlichen Übergriffen – von ungewollten Berührungen über Küsse bis zur Vergewaltigung – auch Handlungen ohne Körperkontakt wie z. B. heimliches Beobachten beim Umkleiden, Exhibitionismus, Erstellung von Pornos und andere Grenzverletzungen wie z. B. verbaler Art: „Du hast aber geile Titten!“, „Du schwuler Wichser!“.

### Wie erkenne ich, ob ein Kind Opfer sexueller Gewalt geworden ist?

Schwere sexuelle Gewalt findet so gut wie nie in der Öffentlichkeit und vor den Augen der Betreuer statt. Doch auch wenn es die meisten Mädchen und Jungen nicht wagen, offen über sexuelle Gewalterlebnisse zu reden, teilen sie sich in der

Regel doch versteckt mit, um diese unerträgliche Situation zu beenden. Oft sind diese Hinweise für Außenstehende schwer zu erkennen.



### Anzeichen für sexuellen Missbrauch können sein:

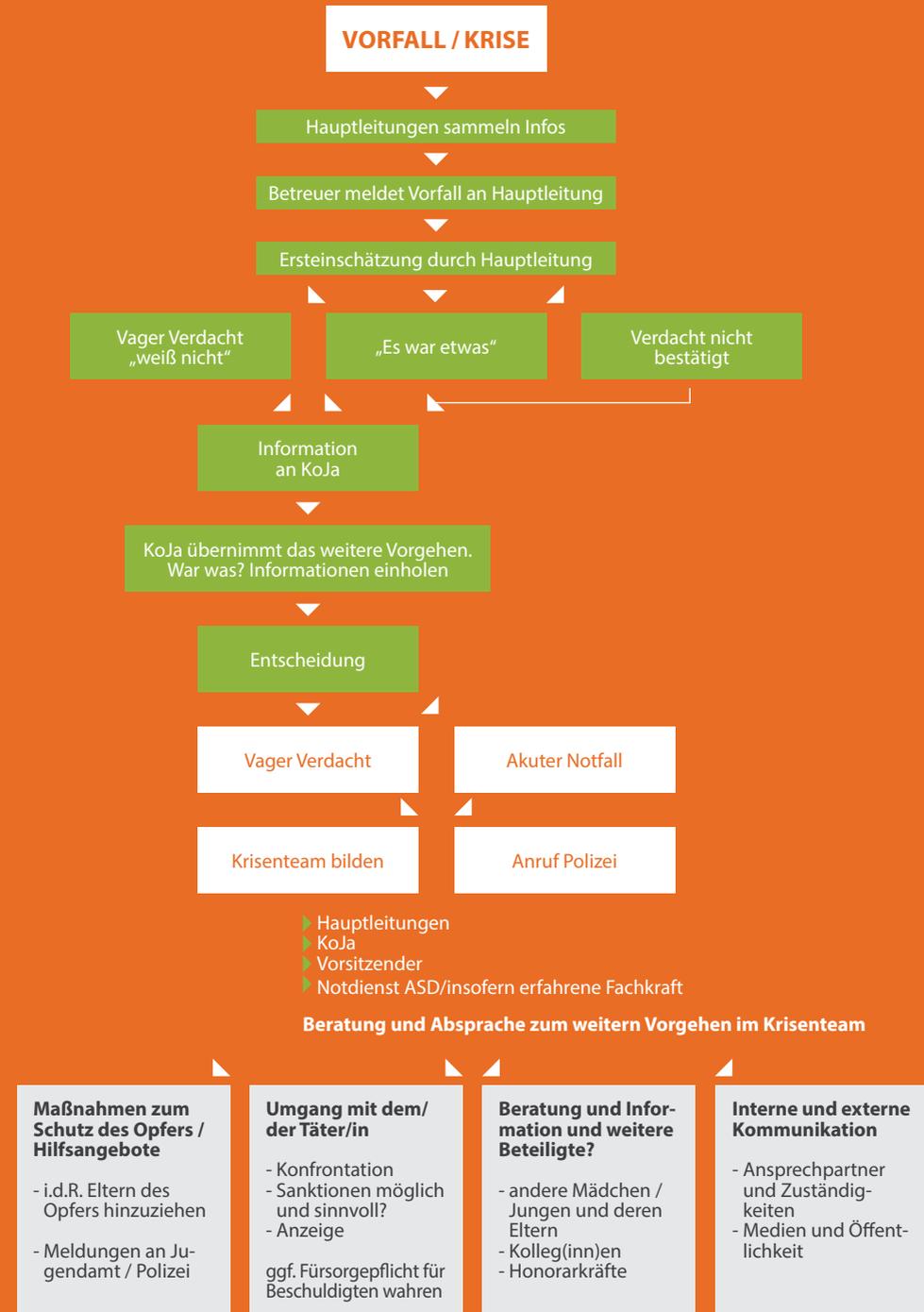
- ▶ Schlafstörungen
- ▶ Appetitlosigkeit
- ▶ Regression, Entwicklungsrückschritte, altersunangemessenes Verhalten
- ▶ Angst vor bestimmten Räumen, Situationen oder Menschen
- ▶ Verkrampfen bei Körperkontakt
- ▶ Hysterische Reaktionen
- ▶ Wiederbeleben mit Puppen, Zeichnungen, im Spiel
- ▶ Altersunangemessener sexualisierter Wortschatz, sexualisiertes Verhalten (Worte und Gesten, die eindeutig einem Erwachsenen zugeordnet werden)
- ▶ Zwangshandlungen
- ▶ Aggression, Depression und Rückzug
- ▶ Kleinere oder gleichaltrige Kinder tyrannisieren
- ▶ Selbstzerstörerisches Verhalten, Substanzmissbrauch
- ▶ Schmerzen (mit unklarer Ursache), häufige Infektionen (Pilze...)
- ▶ Blutergüsse, Knochenbrüche etc.

**Achtung:** Diese Verhaltensänderungen können immer auch verschiedene andere Gründe haben, die ernst zu nehmen und wichtig sind. Beratet euch immer erst einmal gemeinsam, wenn euch etwas komisch vorkommt und beachtet vor allem die folgende Vorgehensweise:

1. Ruhe bewahren! Bitte keine überstürzten Aktionen! Das ist sicher nicht einfach, aber absolut nötig.
2. Das weitere Vorgehen muss gut überlegt sein. Hol dir Rat bei einem Kollegen, bei Beratungsstellen, wende Dich an die Kommunale Jugendarbeit.
3. Glaube dem Kind, wenn es von Übergriffen erzählt. Versichere ihm, dass es keine Schuld an dem Geschehen hat. Signalisiere, dass es über das Erlebte sprechen darf, aber dränge nicht und frage nicht aus. Versuche einfach nur, zuzuhören und Anteilnahme zu zeigen.
4. Wenn ein Kind dir von einer verletzenden Bemerkung berichtet, dann sage nicht „ist ja nicht so schlimm“, sondern nimm es ernst und akzeptiere das als persönliche Grenze des Kindes. Kinder und Jugendliche die sich jemanden anvertrauen, erzählen häufig zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen geschehen ist.
5. Mache nur Angebote, die erfüllbar sind, mache keine Versprechen, die du nicht halten kannst (z. B. niemanden von dem Vorfall zu erzählen).
6. Unternimm nichts über den Kopf der betroffenen Person hinweg, sondern beziehe sie altersangemessen in die Entscheidungen mit ein.
7. Stelle sicher, dass das Kind sich durch die folgenden Maßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt.
8. Keine voreilige Information der Eltern oder des Täters. Wende dich zur Abklärung deines Verdachtes immer erst an einen Kollegen, dann an die Kommunale Jugendarbeit. Zusammen werden weitere Schritte besprochen.
9. Behandle das, was dir erzählt wurde, vertraulich. Teile dem Betroffenen aber mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst (anonym).
10. Protokolliere nach dem Gespräch Aussagen (wörtliche Reden!) und Situation (Eigensicherung).

FORTLAUFENDE DOKUMENTATION / BEOBACHTUNGS- UND GESPRÄCHSPROTOKOLLE

## NOTFALLPLAN SEXUELLE GEWALT





Seit dem 01.01.2012 gilt in Deutschland das Bundeskinderschutzgesetz. Dieses Gesetz stellt den Schutz des Kindes vor sexueller Gewalt noch einmal ganz besonders heraus. Für eure Arbeit im KJR Rottal-Inn besonders relevant ist der § 72a SGB VIII.

Um zukünftig oder auch weiterhin Betreuer beim Kreisjugendring sein zu können, muss ab sofort jeder Betreuer ein erweitertes Führungszeugnis beantragen und dieses (oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Wohnsitzgemeinde) dem KJR Rottal-Inn vorlegen.

In diesem sind vor allem Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aufgeführt. Oder anders gesagt: Menschen, die sich in irgendeiner Art und Weise an anderen Menschen gewaltvoll vergangen haben, darf (und will) der Kreisjugendring nicht als Betreuer einsetzen.

Weitere Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz erhaltet ihr bei der Kommunalen Jugendarbeit Rottal-Inn.

## PRAKTISCHE TIPPS UND HINWEISE VON A-Z

### A Anmeldebogen

Die Eltern füllen für jede Freizeitaktion einen Anmeldebogen für das Kind aus. Dabei kann die Zustimmung oder Ablehnung zu verschiedenen Punkten (z. B. Fotoveröffentlichung, Verwendung von Sonnencreme, Pflaster, Arztfahrten) gemacht werden. Außerdem werden Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten und besondere Wünsche zum Essen abgefragt. Der Anmeldebogen befindet sich während der Freizeit im Betreuerordner.

### Außenseiter

Manche Kinder werden von den übrigen Teilnehmern nicht akzeptiert. Es ist wichtig, auch diesen Kindern einen angenehmen Aufenthalt zu bieten. Deshalb sollte man trotzdem versuchen, die betroffenen Kinder und Jugendlichen in die Gruppe zu integrieren, indem man z. B. seine individuellen Stärken betont.

### B Bettnässen

Wichtig ist, dass das Kind dadurch nicht bloßgestellt und von den Anderen nicht diskriminiert wird. Die Gründe dafür können eine körperliche oder psychische Erkrankung sein. Ein seelisches Problem kann während der Freizeit nicht geheilt werden. Man sollte darauf achten, dass durch das eigene Handeln und die gegebenen Umstände, das Verhalten nicht gefestigt wird.

### Baden

Es gibt keine Regelung, die verlangt, dass ausgebildete Rettungsschwimmer die Aufsicht über Jugendgruppen beim Baden übernehmen müssen, ABER die Betreuer müssen tatsächlich in der Lage sein, Schäden und Gefahren für und durch die Kinder abwehren zu können d.h. der Rettungsschwimmer-Schein ist eine Möglichkeit, aber auch regelmäßiges Üben der Techniken ist angebracht. Von den Eltern minderjähriger Kinder ist eine schriftliche Einverständniserklärung zum Schwimmen erforderlich. Trotzdem sollte man die Kinder einmalig vorschwimmen lassen, um sich von der Schwimmfähigkeit der einzelnen Kinder zu überzeugen.



Weitere Badetipps sind:

- Nur geeignete Gewässer aufsuchen und diese austesten – gefährliche Bereiche ausgrenzen
- Der Bademeister hat keine Aufsichtspflicht, diese liegt bei den Betreuern!
- Für jeweils sechs Teilnehmer soll ein Betreuer in Badekleidung im Wasser als Aufsicht anwesend sein, ein Betreuer bleibt am Wasserrand stehen
- Schwimmer und Nichtschwimmer baden in getrennten Gruppen
- Der Badeplatz muss bekannt sein
- Teilnehmer sollen nicht erhitzt oder direkt nach den Mahlzeiten baden
- Aus dem Wasser kommende Kinder/Jugendliche sollen sich umgehend abtrocknen und umziehen
- Bei (auch nur aufziehendem) Gewitter müssen die badenden Teilnehmer umgehend das Wasser verlassen
- Bei Erlebnisbädern mit Rutschen ist besondere Aufmerksamkeit nötig!
- Durchführung des „Zwillingsystems“: Zwei Teilnehmer bilden ein Paar und passen gegenseitig auf sich auf.

### Busfahrt

Im Vorfeld ist es wichtig den Reiseverlauf mit dem Busfahrer abzuklären (Reiseroute, Zwischenstopps, Pausen usw.). Außerdem soll man sich erkundigen, wo sich die Notausstiege befinden und wie diese zu öffnen sind. Ebenso ist es wichtig zu wissen, wo Feuerlöscher, Verbandskasten und Tüten für Reisekranke sind. Pro Bus sollten immer mindestens zwei Betreuer anwesend sein. Die vorderen Plätze werden nach Dringlichkeit vergeben. Der Sitz neben dem Busfahrer darf nur von Begleitpersonen benutzt werden.



Es bietet sich an, am Anfang eine allgemeine Begrüßung im Bus zu machen, bei der man Fahrer und Betreuer vorstellt, sowie Busfunktionen und den Fahrtverlauf erklärt. Sind im Bus Sicherheitsgurte vorhanden, müssen diese angelegt werden. Die Aufsichtspflicht für die Kinder liegt bei den Betreuern, nicht beim Busfahrer – dieser darf durch übermäßigen Lärm bzw. Herumläufen der Kinder nicht abgelenkt werden. Die Busfahrzeit kann für Kinder schnell sehr langweilig werden: eine kindgemäße Beschäftigung (z. B. Spiele, Singen, Quiz) kann die Wartezeit etwas verkürzen. Gepäckstücke müssen sicher gelagert werden! Auf vielbefahrenen Rastplätzen ist besondere Vorsicht geboten. Bevor der Bus verlassen wird, müssen den Kindern die Regeln des Aufenthaltes verdeutlicht und auf mögliche Gefahren hingewiesen werden. Sind diese nicht bekannt, muss sich ein Betreuer selbst kundig machen (z. B. stark befahrene Straße). Bei der Weiter- bzw. Rückfahrt darauf achten, dass alle Teilnehmer der eigenen Gruppe anwesend sind – nicht nur abzählen.

### D

### Diebstahl

Sollte es zu solch einem Vorfall kommen, darf man sich nicht zu außergewöhnlichen Maßnahmen verleiten lassen (z. B. das Kind an den Pranger stellen...). Etwas verständlicher wird so eine Tat, wenn man die Umstände der Kinder betrachtet, wie z. B. wenig Taschengeld, Wunsch nach Anerkennung, Abenteuerlust. Das bedeutet aber nicht, dieses Geschehen zu billigen. Es muss erwiesen sein, dass tatsächlich ein Diebstahl vorliegt. Oft verlegen die Kinder und Jugendlichen ihre Sachen. Liegt ein Verdacht vor sollte zunächst die Kommunale Jugendarbeit angerufen werden.

### Datenschutz

Ihr erhaltet während der Freizeitaktionen viele Daten. Neben Daten, die der reinen Identifizierung einer Person dienen (Name, Anschrift, Geburtsdatum), werden an euch auch weitere wichtige Daten, die im Zusammenhang zur Freizeitaktion stehen und welche für euch hilfreich sein können, erhoben (z. B. Impfungen, Krankheiten). Der Datenschutz ist dem KJR Rottal-Inn deshalb sehr wichtig. Aus diesem Grund muss im Betreuervertrag (siehe Anhang S. 48) folgendem Absatz zugestimmt werden:

„Der/die Betreuer/in wird auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Art. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes verpflichtet. Sie/Er wurde wie folgt belehrt:

1. Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen als dem jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
2. Diese Pflichten bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort.
3. Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienstrechtlich, arbeitsrechtlich und strafrechtlich verfolgt und nach Art. 37 BayDSG und §203 StGB mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

- Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht unbeschadet sonstiger Geheimhaltungspflichten und den aus der Verletzung dieser Pflichten sich ergebenden Folgen.“

### Durchsuchungen

Prinzipiell ist eine Inspektion eines Zimmers oder auch einer Tasche nur bei einem konkreten Verdacht auf Verbotenes wie Zigaretten oder Alkohol erlaubt. Konkret ist ein Verdacht nur dann, wenn man wirklich durch Äußerungen oder Verhalten eines Teilnehmers darauf schließen kann, dass dieser etwas Verbotenes dabei hat, oder entsprechende Beobachtungen eines Betreuers vorliegen. Ein Generalverdacht ist vollkommen unangebracht. Bei einer erforderlichen Durchsuchung ist stets vorrangig, auf die Intimsphäre des Teilnehmers zu achten. Die Durchsuchung ist auf jeden Fall im Beisein des Teilnehmers, aber ohne die Anwesenheit weiterer Teilnehmer durchzuführen, am besten mit einem zweiten Betreuer. Bei einer Durchsuchung des Gepäcks sollte nur, wenn der Teilnehmer sich weigert, von dem Betreuer durchsucht werden, ansonsten sollte der Teilnehmer das Gepäck selbst vor den Jugendleitern ausleeren. Unbedingt sollte eine Durchsuchung des Teilnehmerzimmers oder einer Tasche von Betreuern desselben Geschlechts durchgeführt werden, um durch sensible Dinge wie Unterwäsche kein noch unangenehmeres Gefühl als sowieso durch die Durchsuchung vorhanden entstehen zu lassen. Über die Durchsuchung sollte, wenn nichts Verbotenes gefunden wurde, Stillschweigen bewahrt werden, vor allem sollten keine Details zu Inhalten des Gepäcks erzählt werden. (aus der BJR-Broschüre: „Aufsichtspflicht“)



Die Kreisjugendring Vorstandschaft gibt den Betreuern folgende Einkaufsgebote an die Hand:

- Kaufe unbehandelte (bio)/ wenig behandelte Ware bei regionalen Anbietern (Obst, Gemüse)!
- Kaufe Wurst und Fleisch bei regionalen Metzgereien (abgepackte Produkte nur im Notfall)!
- Kaufe Brot und Backwaren bei regionalen Bäckereien (keine Großbäckereien und Handelsketten)!
- Achte auf gesunde/ naturbelassene Lebensmittel ohne Zusätze wie z. B. Emulgatoren, Geschmacksverstärker, Konservierungsmittel und Farbstoffe (besser wäre z. B. Joghurt ohne Fruchtzusatz)!
- Verwende besser Saisonware als Importware (Äpfel statt Erdbeeren)!
- Verwende nur haltbargemachte Milch und Milchprodukte (keine Frischmilch vom Bauern, wegen Hygienevorschrift)!
- Achte auf einen abwechslungsreichen und gesunden Speiseplan ohne (Halb-) Fertiggerichte (siehe Ernährungspyramide)!
- Achte auf angemessene Mengen!
- Kaufe überlegt und nie mit leerem Magen ein!
- Haltbare Lebensmittel wie Mehl, Zucker, Cornflakes,... können bei Discountläden oder in Supermärkten gekauft werden (Achtung Inhaltsstoffe)!

### E Essen

Kochbücher für das Kochen mit Großgruppen können gerne im Büro der Kommunalen Jugendarbeit eingesehen werden. Des Weiteren bestätigen die Betreuer mit ihrer Unterschrift im Betreuervertrag den Erhalt des „Leitfaden für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen beim Umgang mit Lebensmitteln“ (siehe Anhang S. 52) und muss die Angaben darin selbstverständlich einhalten. Unverträglichkeiten und Allergien können die Teilnehmer bereits im Anmeldebogen angeben.



## Eltern/Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden in einem Eltern-Infolyer gebeten, die Kinder und Jugendlichen während der Freizeitmaßnahme nicht anzurufen, da die Maßnahmen meist nicht länger als 5 Tage dauern und Kinder diesen Zeitraum sehr gut ohne Eltern überstehen können. In dringenden Fällen (z. B. Arztbesuch, schlimme Heimwehgefühle) ist es Aufgabe der Betreuer, speziell der Hauptleitungen, den Kontakt zu den Eltern herzustellen. Des Weiteren müssen v. a. am Ende der Freizeitmaßnahmen wichtige Informationen über die Kinder (z. B. wenn sich ein Kind verletzt hatte) an die Eltern weitergegeben werden.



### Erste-Hilfe

Wenn man als Betreuer erstmalig mit dabei ist, muss man vorweisen, dass man einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert hat. Dieser darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Anschließend erwarten wir von unseren Betreuern, dass sie bei Maßnahmen der Ersten-Hilfe zumindest fundamentale Grundkenntnisse besitzen und diese regelmäßig auffrischen. Der KJR Rottal-Inn bietet dazu in regelmäßigen Abständen kostenlos einen Erste-Hilfe-Kurs an. Das eigene Wissen und Können kann jeder selbst am besten bewerten. Wir geben euch daher keine festgeschriebenen Inhalte oder Intervalle in Bezug auf euren Kenntnisstand der Ersten-Hilfe vor. Wir erwarten aber, dass ihr euch in klassischen Notsituationen sicher bewegen und schnell handeln könnt.

### Erweitertes Führungszeugnis

Im KJR Rottal-Inn müssen alle Betreuer, welche in Freizeitaktionen tätig werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Weitere Informationen dazu findest du unter „Umgang mit sexueller Gewalt“ (siehe S. 24).

## F

### Fotos

Die Betreuer können im Betreuervertrag des KJR Rottal-Inn zustimmen, ob von ihnen Fotos gemacht und wie diese Fotos veröffentlicht werden dürfen. Auch die Erziehungsberechtigten müssen der Veröffentlichung der Kinderfotos zustimmen. Dies erfolgt schriftlich im Anmeldebogen. Jugendliche ab 14 Jahren müssen zusätzlich zur Unterschrift der Eltern ihr Einverständnis geben. Die mit privaten Gerä-

ten erzeugten Bilder, Filme und Texte (z. B. auf einem Smartphone), die im Zusammenhang mit der Freizeitmaßnahme des KJR Rottal-Inn erstellt wurden, dürfen auch nur durch den KJR Rottal-Inn veröffentlicht werden. Wir bitten euch daher Bilder, Texte und Filme von Freizeitaktionen des KJR Rottal-Inn außerhalb dessen Kommunikationswege nicht zu verbreiten oder mit den Mitarbeitern des KJR Rottal-Inn abzusprechen. Das gilt vor allem für soziale Medien, Homepages, o.ä..



## G

### Gruppe

Der Blick auf die Gruppe ist besonders wichtig. Diese ist kein festgefahrenes System, sondern entwickelt sich laufend fort. Kenntnisse über Gruppenphasen, Gruppendynamik, Rollen in Gruppen sowie Gruppenpädagogische Prinzipien sind wichtig. Dieses Wissen wird speziell in den Betreuerschulungen vermittelt.

### Geburtstage

Hat ein Kind während einer Freizeitaktion Geburtstag ist dieser im Tagesablauf natürlich zu berücksichtigen. Denkbar wäre z. B. ein Geburtstagsständchen singen, ein kleines Geschenk, Feier, Blumen, besondere Gestaltung des Sitzplatzes.

## H

### Handy

Smartphones sind aus der Welt der Kinder und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Wegschauen oder komplett verbieten ist daher keine Lösung! Folgende Tipps sind in Bezug auf die Smartphone-Benutzung auf Freizeitaktionen zu achten:

1. Sei dir deiner Vorbildfunktion auch in Bezug auf die Smartphone Nutzung bewusst. Verhalte dich so, wie du es auch von den Kindern und Jugendlichen erwartest.
2. Gegebenenfalls ist es notwendig zu Beginn der Freizeit klare Regeln im Umgang mit dem Handy zu vereinbaren (z. B. „während dem Programm: Handy aus“). Ein generelles Handyverbot ist schwer zu kontrollieren und auch nur als kurzfristige Maßnahme sinnvoll, wenn es zum Beispiel Probleme gibt.
3. Es empfiehlt sich den Umgang mit Bildern zu thematisieren: Jeder hat das „Recht am eigenen Bild“ (Kunsturheberrechtsgesetz § 22). Niemand darf ein

Bild, einen Film oder eine Tonaufnahme von dir machen oder sogar veröffentlichen, wenn du das nicht möchtest. Vor allem nicht heimlich im geschützten Raum wie Umkleide oder Toilette (StGB § 201a Abs. 1, sog. „Paparazzi-Paragraph“). Dies wäre ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten und stellt eine Rechtsverletzung dar.

4. Ebenso empfiehlt es sich den Umgang mit Tonaufnahmen zu thematisieren: Äußerungen von Teilnehmern und Betreuern auf Freizeiten gelten als „nicht öffentlich gesprochenes Wort“. Das Mitschneiden und Verbreiten ist deshalb verboten (§ 201 StGB).
5. Bei Weitergabe und Verbreiten von Porno- und Gewaltvideos macht man sich strafbar (Porno: § 184ff StGB, Gewalt: § 131 StGB). Die Weitergabe solcher Inhalte muss man sofort stoppen. Die Herstellung und Verbreitung von Medien mit extremistischen Inhalten ist verboten (§§ 86, 86a und 130 StGB)
6. Smartphones der Kinder und Jugendlichen sind als Privatsache zu betrachten, ähnlich wie die Reisetasche. Inhalte dürfen nur in absoluten Ausnahmefällen eingesehen werden, z. B. wenn Gefahr in Verzug ist. Man darf sich aber alles freiwillig zeigen lassen. Sollte das Kind/der Jugendliche die Inhalte nicht einsehen lassen, dann muss das Mobiltelefon eingezogen werden und nur den Eltern wieder ausgehändigt werden. Wenn ein Handy abgenommen werden muss, dann sollte es vor den Augen eines (besser zwei) Betreuers ausgeschaltet werden.
7. Cyber-Mobbing ernst nehmen: Gruppendynamische Prozesse zu beachten ist Aufgabe der Betreuer. Betroffene Kinder und Jugendliche sollen unterstützt werden und das Thema Mobbing bzw. Cyber-Mobbing im Rahmen der Freizeit besprochen werden.

### Heimweh

Heimweh kann sich vor allem bei jüngeren Teilnehmern schnell verbreiten. Symptome sind weinen, Appetit- und Lustlosigkeit, körperliche Symptome wie Bauchschmerzen. Als Betreuer muss man schnell handeln. Meist kommt das Heimweh am Abend auf. Helfen können z. B. nette Gespräche, Ablenkung, eine Abendgeschichte, der Heimwehkoffer, Gespräch über den nächsten Tag und generell eine gute Gruppenstimmung.

### Inklusion

Inklusion bedeutet für den KJR Rottal-Inn, das Umfeld bei den Freizeitaktionen so zu gestalten, dass alle Kinder und Jugendlichen die größtmögliche selbständige Teilhabe erfahren können. Dabei wird Inklusion als Vielfalt verstanden: Es bereichert eine Gemeinschaft, wenn Menschen unabhängig von persönlichen Interessen und Einschränkungen miteinander leben und voneinander profitieren.



### J

#### Jugendschutzgesetz

Informationen dazu findest du unter Jugendschutzgesetz (*siehe S. 22*).

### K

#### Kindersitz

Kinder bis zum 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen nur mitgenommen werden, wenn sie in einer ihrer Größe entsprechenden Rückhaltevorrückung gesichert sind. Das 12. Lebensjahr ist vollendet, wenn das Kind seinen 12. Geburtstag feiert. Eines der beiden Kriterien –älter als 12 Jahre oder über 150 cm groß- muss erfüllt sein, damit ein Kind ohne Kindersitz im Fahrzeug mitfahren darf. Jedoch sollte man im Einzelfall genau überprüfen, ob dennoch eine spezielle Form der Kindersicherung genutzt werden sollte (z. B. eine Sitzerrhöhung, damit ein optimaler Gurtverlauf gewährleistet wird). (Straßenverkehrsordnung, § 21, Absatz 1a)

#### Krankheit

Sowohl Betreuer als auch Teilnehmer erhalten vor Beginn der Maßnahme die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz (*siehe S. 52*). Demnach darf eine Teilnahme bei gewissen ansteckenden Krankheiten nicht erfolgen. Bei Krankheiten des Kindes müssen sowohl die Eltern, als auch die Kommunale Jugendarbeit informiert werden. Es ist auch unverzüglich der Arzt zu informieren und dementsprechend nach Weisung des Arztes zu handeln. Krankenfahrten zum Arzt (kein Notfall!) im eigenen PKW sind nur nach schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten im Anmeldebogen erlaubt. Bei der Anmeldung geben die Kinder und Jugendlichen ihren Impfpass und ggf. die Krankenversichertenkarte bei den Betreuern zur sicheren Verwahrung ab.



## Notfall

Informationen dazu findest du im Notfallkonzept (*siehe S. 55*).

## O

### Ordnung

Das Zusammenleben während eines Aufenthalts fordert für alle Beteiligten einen gewissen Ordnungsrahmen. Dieser wird durch vorhandene Sachverhalte (Hausordnung, Gegebenheiten der Unterkunft, besondere Lage der Unterkunft) bestimmt. Geregelt werden müssen z. B. Einhaltung der Nachtruhe, Aufteilung der Hausdienste, Sauberkeit bei Schlaf-, Wasch- und Aufenthaltsräume, Regelungen bei Mahlzeiten (Essenszeit, Anstellen, Essensverteilung), sowie die Mülltrennung. Bei den Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass sie schmutzige (Unter-) Wäsche wechseln, Körperpflege betreiben (duschen, waschen, Zähne putzen, abschminken usw.) und die Kleidung säubern (z. B. nach Geländespielen).

## P

### Presse

Bei Freizeiten kann es vorkommen, v. a. beim Spielmobil, dass Pressevertreter vorbeikommen. Dabei sind Datenschutzbestimmungen gegenüber den Kindern zu beachten. Jeder Betreuer entscheidet für sich, was er selbst von sich preisgeben möchte.



### Programmfreie Zeit

Auch in einer programmfreien Zeit bei einer Freizeitaktion muss die Aufsichtspflicht gewährleistet sein. Die Art der Aufsichtspflicht richtet sich nach Alter, Anzahl, Charakter als Teilnehmer.

### Programmgestaltung

Die Programmplanung im Vorfeld einer Freizeitaktion ist bereits sehr wichtig. Die Betreuer sollen sich in Vortreffen bereits Gedanken über Rahmenbedingungen (Ort, Alter der Teilnehmer, Anzahl der Teilnehmer, Dauer etc.) und Umsetzungsmöglichkeiten machen. Dabei ist es wichtig, dass die Zielsetzungen des KJR Rottal-Inn bei Freizeitaktionen beachtet werden. Ebenso ist die Mitbestimmung der Teilnehmer bei der Programmgestaltung bei Freizeitaktionen einzuplanen.

## R

### Rechtsextremismus

Jeder hat das Recht, für seine politischen Ansichten einzutreten – auch wenn sie der Mehrheit nicht gefallen. Aber dieses Recht endet dort, wo der politische Friede insgesamt gefährdet, zu Hass und Gewalt aufgefordert und angestachelt wird.

Deshalb enthält das Strafgesetzbuch (StGB) Paragraphen, die es einem verbieten,

- zur Durchsetzung seiner Ziele andere Menschen in ihrer Würde anzugreifen,
- Falsches über die NS-Verbrechen zu behaupten oder
- zu Hass und Gewalt aufzurufen.

Das soll verhindern, dass ein Klima entsteht, in dem Gewalt gegen einzelne Bevölkerungsgruppen oder ihre Ausgrenzung hingenommen wird. Folgende Paragraphen des Strafgesetzbuches sind in diesem Zusammenhang am wichtigsten:

- Verbreiten von Propagandamitteln und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86, 86a StGB) z. B. Hitlergruß, Hakenkreuz
- Volksverhetzung (§ 130 StGB)

Das kannst du tun:

- Unterwanderungs- und Anwerbungsversuche umgehend stoppen.
- Zielgerichtete Aufbereitung des Themas bei aktuellen Anlässen; keinesfalls darüber hinwegsehen!
- Vermittlung der „wahren Ziele“ der Rechten, die sich um die Jugendlichen „kümmern“ wollen. Informiere dich! Wissen ist Macht!
- Bei aktuellen Fällen innerhalb der Gruppe keine Ausgrenzung des Betroffenen, aber konsequente Missbilligung des Verhaltens und, wenn alle erdenklichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, den Schutz der restlichen Gruppe in den Vordergrund rücken.

*(aus der Broschüre der Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus „Recht gegen Rechts-hinschauen und handeln!“)*



## Regeln

Regeln müssen, bestenfalls mit den Teilnehmern gemeinsam, aufgestellt werden. Dabei unterscheidet man zwischen vorgegebene Regeln (z. B. Hausordnung, Jugendschutzgesetz), gesellschaftliche Regeln (z. B. Umgangsformen) und verabredeten Regeln (z. B. Rechte und Pflichten in der Gruppe).

Bei der Aufstellung der Regeln ist zu beachten, dass weniger oftmals mehr ist!

Die Regeln

- müssen für alle (Teilnehmer und Betreuer) einhaltbar sein.
- müssen positiv formuliert sein.
- müssen für alle (auch Betreuer) gelten!
- müssen für alle begründet und nachvollziehbar sein.

Wichtig ist, dass man sich bereits im Voraus Gedanken über mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regeln macht. Konsequenz verringert letztendlich die Anwendung von Konsequenzen! Alle Strafmaßnahmen, die Gewalt, psychischen Druck oder Erniedrigung zum Inhalt haben, sowie Kollektivstrafen sind nicht nur pädagogisch mehr als zweifelhaft, sondern auch rechtlich nicht zulässig.

## S

### Sexualität

Jugendarbeit ist kein sexualfreier Raum: Immer wieder finden sich auf Freizeiten oder Gruppenstunden neue Pärchen oder werden Fragen zu Partnerschaft, Liebe und Sexualität thematisiert. Der Bereich der Sexualerziehung zählt zum Elternprivileg. Aus diesem Grund soll man bei bestimmten Fragen dazu zurückhaltend reagieren, da die Art der Erziehung den Eltern überlassen bleiben sollte. Jedoch ist dieses Thema gerade im Jugendalter sehr wichtig und auch in den Medien ist dieses Thema sehr präsent. Ohne Anlass brauchst du dieses Thema nicht ansprechen. Wenn du jedoch gefragt wirst, ist es wichtig, dass du den Kindern und Jugendlichen keine Moralvorstellungen aufdrückst und du dir deiner Rolle als verantwortungsbewusster Betreuer bewusst bist.

*(entnommen aus: Juleica-Handbuch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter)*

Weitere Informationen zum Thema Sexualität findest du unter „Sexualstrafrecht“ (siehe S. 23).

### Smartphone

siehe unter „Handy“

### Schweigepflicht

siehe unter „Datenschutz“



## Straßenverkehr

Außerhalb von Ortschaften müssen kleine Gruppen unter 20 Personen auf der linken Straßenseite in der Reihe hintereinander einzeln gehen. Verbände (mehr als 20 Personen) gehen in Zweierreihen aufgeschlossen rechts. Bei Dunkelheit vorne mit einem weißen, hinten mit einem roten Licht oder gelben Blinklicht sichern.



## Stadtbummel

Je nach Größe der Stadt, Altersgruppe und Fähigkeiten der Teilnehmer sollte überlegt werden, ob und wie die Kinder und Jugendlichen in kleinen Gruppen bummeln dürfen. Weitere Tipps sind:

- klare Uhrzeit vereinbaren
- gut überschaubaren Treffpunkt ausmachen
- nur in Dreiergruppen unterwegs sein
- Stadtplan mitgeben und Bereich klar eingrenzen, in denen sie sich bewegen dürfen
- Gruppenhandynummer geben lassen und Handynummer des Betreuers verteilen
- mindestens ein Betreuer wartet an einem fest ausgemachten Ort

*(entnommen aus der BJR-Broschüre: „Aufsichtspflicht“)*

## T

### Team

Informationen dazu findest du unter „Das Betreuersteam“ (siehe S. 11).

## U

### Unfall

Informationen dazu findest du unter „Notfallkonzept“ (siehe S. 55).

## V Versicherung

Der KJR Rottal-Inn schließt eine Haft- und Unfallversicherung für die Teilnehmer und Betreuer ab. Versichert ist man aber nur bei Schäden aus „Fahrlässigkeit“. Bei grober Fahrlässigkeit oder gar einer vorsätzlichen Handlung oder bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht besteht kein Versicherungsschutz. Die daraus entstehenden Schäden müssen zuerst vom Träger der Veranstaltung übernommen werden. Bei klarem Verschulden des Betreuers kann Rückgriff auf ihn genommen werden.

## W Waffen

Der Umgang mit Waffen ist Jugendlichen auf einer Freizeit grundsätzlich nicht zu gestatten. Eventuell mitgebrachte Waffen im Sinne des Waffengesetzes muss der Betreuer dem Jugendlichen, der sie mitgebracht hat, unbedingt unverzüglich abnehmen. Dazu gehören z. B. Schusswaffen, Schlagringe, Totschläger. Eine umfassende Auflistung findet sich in den Anhängen zum Waffengesetz, das im Internet zu finden ist. (entnommen aus der BJR-Broschüre: „Aufsichtspflicht“)



## Wanderungen

Folgende Checkliste für Wanderungen kann die Planung erleichtern:

- ▶ Information einholen über Route, Witterungsverhältnisse, aktuelles Kartenmaterial
- ▶ Überschaubare Gruppengröße (1:8), bei Bergtouren (1:6)
- ▶ Überprüfen der sachgemäßen Ausstattung der Teilnehmer und deren physischer Zustand
- ▶ Information der Teilnehmer über richtiges Verhalten während der Wanderung (verkehrsgerecht, rücksichtsvoll, Natur schützend)
- ▶ Ein Betreuer gibt an der Spitze das Tempo an, ein anderer bleibt am Ende der Gruppe
- ▶ Gruppe ab 20 Personen geht auf der rechten Straßenseite
- ▶ Von Zeit zu Zeit Vollzähligkeit überprüfen
- ▶ Bei Wetterverschlechterung bzw. Erschöpfung rechtzeitig umkehren oder

geschützte Stelle aufsuchen

- ▶ Bei Dunkelheit auf unbeleuchteter Straße hat eine Wandergruppe ihre seitliche Begrenzung kenntlich zu machen, mindestens durch eine vordere nicht blendende Leuchte mit weißem Licht und durch eine hintere mit rotem Licht
- ▶ Handy und Telefonliste mitführen
- ▶ auf ausreichend Pausen und Sonnenschutz achten
- ▶ Erste-Hilfe-Tasche immer mitführen
- ▶ nur auf markierten Wegen gehen (Naturschutz!); keine Abkürzungen oder Änderungen der Wegstrecke vornehmen
- ▶ an Hügeln und Abhängen keine Steine o.ä. herunterrollen lassen, da dies Mensch und Tier gefährden kann

## Z Zecken

Das Entfernen von Zecken gehört zu den Erste-Hilfe-Maßnahmen, da es wichtig ist, dass die Zecke so schnell wie möglich aus der Haut entfernt wird. Jedoch muss die Verwendung einer sogenannten Zeckenkarte oder Zeckenzange in einem Erste-Hilfe-Kurs erlernt worden sein. Im Anmeldebogen wird zudem von den Erziehungsberechtigten die Erlaubnis zur Zeckenentfernung eingeholt. Die entfernte Zecke unbedingt aufbewahren und den Eltern mitgeben (falls diese die Zecken auf Borreliose/FSME untersuchen lassen möchten) und den Einstich mit einem Stift einkreisen. Nach Unternehmungen draußen und im Wald ist es wichtig die Kinder darauf hinzuweisen, dass sie aufmerksam sein sollen und sich selbst nach Zeckenbefall absuchen sollen.

## Zimmer-/Zeltvergabe

Der KJR Rottal-Inn teilt die Kinder und Jugendlichen nur in getrennt-geschlechtlichen Zimmern/Zelten ein! Die Betreuer schlafen in separaten Räumen/Zelten.





## LITERATURVERZEICHNIS UND ANHANG

## LITERATURVERZEICHNIS

### **Bayerischer Jugendring (2015):**

Aufsichtspflicht.

Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten in der Jugend(verbands)arbeit.

Augsburg: Senser Druck.

### **Bayerischer Jugendring (2014):**

**Juleica-Handbuch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter.**

Hannover: BWH GmbH-Die Publishing Company

### **Bayerischer Jugendring (2015): Merkblatt für Freizeiten.**

URL:

[https://www.bjr.de/fileadmin/redaktion/allgemein/Praevention/Praetect\\_Materialien/Arbeitshilfen/Praetect\\_Merkblatt\\_2015\\_A4\\_300dpi\\_01.pdf](https://www.bjr.de/fileadmin/redaktion/allgemein/Praevention/Praetect_Materialien/Arbeitshilfen/Praetect_Merkblatt_2015_A4_300dpi_01.pdf)

(Stand: 01.09.2016)

### **Kreisjugendring Ostallgäu (2012): Richtlinien für Leiter und Betreuer.**

URL:

[http://www.kjr-ostallgaeu.de/content/downloads/betreuerrichtlinien/betreuerrichtlinien\\_kjr\\_oal.pdf](http://www.kjr-ostallgaeu.de/content/downloads/betreuerrichtlinien/betreuerrichtlinien_kjr_oal.pdf)

(Stand: 01.09.2016)

### **Kreisjugendring Pfaffenhofen (2015): Betreuerleitfaden des Kreisjugendring Pfaffenhofen.**

URL:

[http://kjr-pfaffenhofen.de/wordpress/wp-content/uploads/2016/01/Betreuerleitfaden\\_KJR.pdf](http://kjr-pfaffenhofen.de/wordpress/wp-content/uploads/2016/01/Betreuerleitfaden_KJR.pdf)

(Stand: 01.09.2016)

### **Kreisjugendring Roth (2013): Vorbeugen-aufklären-Grenzen setzen! Handyregeln auf Freizeiten – 6 Tipps für BetreuerInnen.**

URL:

[http://www.kjr-roth.de/Portaldaten/2/Resources/www.kjr-roth.de/beratung/dokumente/Handyregeln\\_Vorbeugen-aufklaeren-Grenzensetzen\\_fuerHomepage.pdf](http://www.kjr-roth.de/Portaldaten/2/Resources/www.kjr-roth.de/beratung/dokumente/Handyregeln_Vorbeugen-aufklaeren-Grenzensetzen_fuerHomepage.pdf)

(Stand: 01.09.2016)

### **Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus (2013):**

Recht gegen rechts. hinschauen und handeln! Bad Waldsee: Druckwerk Süd.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei den Kreisjugendringen Ostallgäu, Pfaffenhofen und Roth für die große Unterstützung und Ideengebung für unseren Ratgeber für Betreuer!

# MUSTER-BETREUERVERTRAG

## ZWISCHEN DEM KREISJUGENDRING ROTTAL-INN UND

|                   |
|-------------------|
| Herrn/Frau:       |
| Geburtsdatum:     |
| Straße / Hausnr.: |
| PLZ / Wohnort:    |
| Telefon:          |
| E-Mail:           |

(im folgenden Betreuer/in genannt)

### wird folgender Vertrag geschlossen:

Der/die Betreuer/in betreut im Rahmen der Freizeitmaßnahmen des Kreisjugendrings Rottal-Inn am ..... die Teilnehmer/innen während der Aktion ..... als Betreuer/in.  
Der/die Betreuer/in erhält dafür **ein Honorar von ..... Euro pro .....**

Für die Dauer der Maßnahme besteht eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Der Kreisjugendring Rottal-Inn informiert den/die Betreuer/in durch Kurse, Merkblätter oder in anderer Form über den genauen Inhalt seiner/ihrer Aufgabe, die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen nach bestem Wissen und Gewissen zu beaufsichtigen, sie entsprechend der jeweiligen Altersgruppe und nach den Zielen der Maßnahme zu betreuen. Der/die Betreuer/in ist sich bewusst, dass er/sie während dieser Zeit die Aufsichtspflicht mit allen juristischen Konsequenzen wahrzunehmen hat und versichert, dass er/sie körperlich und geistig gesund und in der Lage ist, seine/ihre Aufgabe/n wahrzunehmen.

Hierzu bestätigt der/die Betreuer/in, dass durch die Fachkraft der Kommunalen Jugendarbeit oder des Kreisjugendrings Rottal-Inn, insbesondere eine Einweisung  
- in rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit,  
- im Infektionsschutzgesetz,  
- in Hygienevorschriften und  
- in den Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt des Bayerischen Jugendrings erfolgt ist.  
Ich habe zusätzlich den Betreuerratgeber des KJR Rottal-Inn erhalten und gelesen.

Der/die Betreuer/in verpflichtet sich ausdrücklich, sich an die Anweisungen der Fachkräfte der Kommunalen Jugendarbeit und des Kreisjugendrings sowie der Hauptleitung zu halten und die anvertrauten Kinder und Jugendlichen bei allen Maßnahmen mit Respekt, Wertschätzung und unter Achtung von Intimsphäre und individuellen Grenzen zu betreuen und sie vor jeglicher Gefahr (Selbst- und Fremdgefährdung durch die eigene Person oder Dritte) zu schützen. Jegliche Art von Missachtung der Anweisungen im Betreuer-Team wird den Fachkräften der Kommunalen Jugendarbeit oder Kreisjugendring offen gelegt. Der/die Betreuer/in ist sich der Missachtung der Anweisung durch die eigene Person und der ggf. daraus folgenden (rechtlichen) Konsequenzen bewusst.

Der/die Betreuer/in wird heute auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Art. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes verpflichtet. Sie/Er wurde wie folgt belehrt:

1. Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen als dem jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekanntzugeben,

- zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
2. Diese Pflichten bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort.
3. Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienstrechtlich, arbeitsrechtlich und strafrechtlich verfolgt und nach Art. 37 BayDSG und §203 StGB mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.
4. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht unbeschadet sonstiger Geheimhaltungspflichten und den aus der Verletzung dieser Pflichten sich ergebenden Folgen.

Der/die Betreuer/in erklärt ausdrücklich, dass er/sie nicht wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Misshandlung von Schutzbefohlenen oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit verurteilt ist.

Der/die Betreuer/in handelt während der Maßnahme als Beauftragte/r des Kreisjugendrings Rottal-Inn. Er/sie hat in allen Fällen von weitrager Bedeutung (z. B. schwerer Unfall eines Teilnehmers) unverzüglich den Kreisjugendring oder das Amt für Jugend und Familie Rottal-Inn zu benachrichtigen.

Der/Die Betreuer/in nimmt mit der Unterschrift zur Kenntnis, dass die Veranstaltungen des Kreisjugendring Rottal-Inn dokumentiert werden und angefertigte Fotos, Filme oder sonstiges Material veröffentlicht und verwertet werden (Presse, Homepage, Jahresbericht, Freizeitheftl, Fortbildungsbroschüre für Ehrenamtliche, Facebook). Ein Vergütungsanspruch entsteht dadurch nicht.  
**(Wenn kein Einverständnis gegeben wird, bitte gesamten Absatz bzw. einzelne Medien streichen).**

Der Vertrag ist von Seiten des Kreisjugendrings Rottal-Inn bis 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Maßnahme lösbar, wenn die Maßnahme ausfällt oder Tatsachen bekannt werden, die einen Einsatz des/der Betreuer/in entgegenstehen. Der/die Betreuer/in kann mit gleicher Frist den Vertrag lösen, wenn ihm/ihr nicht zu vertretende ernsthafte Gründe einer Erfüllung entgegenstehen. Die Lösung des Vertrages muss schriftlich erfolgen.

Beide Vertragspartner haften bei Nichteinhaltung, soweit dies durch Absicht oder Fahrlässigkeit geschieht, für die dadurch entstehenden Schäden.

Für die Speicherung des Datums zur Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist folgende Information notwendig.

### Bitte ankreuzen:

- Ich bin einmalig als Ehrenamtlicher in der Jugendarbeit tätig und möchte, dass meine Daten (Name, Vorname, Ausstellungsdatum und Datum der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses) nach meiner Tätigkeit unverzüglich gelöscht werden.
- Ich bin fortlaufend als Ehrenamtlicher in der Jugendarbeit tätig und möchte, dass meine Daten (Name, Vorname, Ausstellungsdatum und Datum der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses) gespeichert werden, damit ich nicht für jede einzelne Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Die Daten werden spätestens drei Monate nach der Mitteilung über die Beendigung meiner Tätigkeit gelöscht (§ 72a Abs. 5 SGB VIII).

|               |  |
|---------------|--|
| Pfarrkirchen, |  |
|               |  |

**Bernhard Eiglsperger**  
KJR Rottal-Inn

**Betreuer/in**  
(unter 18 Jahre zusätzlich Unterschrift  
d. Erziehungsberechtigte/r)

## MERKBLATT

### BELEHRUNG FÜR ELTERN UND SONSTIGE SORGBERECHTIGTE GEM. § 34 ABS. 5 S. 2 INFektionSSCHUTZGESETZ (IFSG)

#### Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, wie beispielsweise mehrtägige Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest, Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielzeug). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen, also eine Teilnahme an einer Maßnahme der Jugendarbeit, nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder Betreuer anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

## LEITFADEN

### FÜR EHRENAMTLICHE HELFER BEI VEREINSFESTEN UND ÄHNLICHEN VERANSTALTUNGEN BEIM UMGANG MIT LEBENSMITTELN

#### Warum müssen beim Umgang mit Lebensmitteln besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

Hygienefehler beim Umgang mit Lebensmitteln führen immer wieder zu schwerwiegenden Erkrankungen, die besonders bei Kleinkindern und älteren Menschen lebensbedrohlich werden können. Von solchen Lebensmittelinfektionen kann gerade bei Vereins- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen schnell ein größerer Personenkreis betroffen sein. Der Leitfaden gibt eine Orientierungshilfe, sich in diesem sensiblen Bereich richtig zu verhalten, damit gemeinschaftliches Essen und Trinken ungetrübt genossen werden können.

#### Hinweis zur Verantwortung:

Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt.

#### Durch welche Lebensmittel kommt es häufig zu Infektionen?

In manchen Lebensmitteln können sich Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Dazu gehören

- ▶ Fleisch und Wurstwaren
- ▶ Milch und Milchprodukte
- ▶ Eier und Eierspeisen (insbesondere aus rohen Eiern)
- ▶ Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung (z. B. Sahnetorten)
  
- ▶ Fische, Krebse, Weichtiere („frutti di mare“)
- ▶ Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- ▶ Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen und Saucen.

#### Wie können Sie zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen?

Wer bei einem Fest mit diesen Lebensmitteln direkt oder indirekt (z. B. über Geschirr und Besteck) in Kontakt kommt, trägt ein hohes Maß an Verantwortung für die Gäste und muss die folgenden Hygieneregeln genau beachten. Es muss dabei zwischen gesetzlichen Tätigkeitsverboten und allgemeinen Regeln im Umgang mit Lebensmitteln unterschieden werden:

#### Gesetzliche Tätigkeitsverbote

Personen mit ...

- ▶ **Akuter infektiöser Gastroenteritis** (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall, evtl. begleitet von Übelkeit, Erbrechen, Fieber), ausgelöst durch Bakterien oder Viren
- ▶ **Typhus oder Paratyphus**
- ▶ **Virushepatitis A oder E** (Leberentzündung)
- ▶ **infizierten Wunden** oder einer **Hautkrankheit**, wenn dadurch die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger in Lebensmittel gelangen und damit auf andere Menschen übertragen werden können.

... dürfen nach dem Infektionsschutzgesetz mit den genannten Lebensmitteln außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs nicht umgehen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Arzt die **Erkrankung** festgestellt hat oder aber lediglich entsprechende Krankheitserscheinungen vorliegen, die einen dementsprechenden **Verdacht** nahe legen.

Gleiches gilt für Personen, bei denen die Untersuchung einer **Stuhlprobe** den Nachweis der Krankheitserreger Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagischen Escherichia coli-Bakterien (EHEC) oder Choleravibrionen ergeben hat und zwar auch dann, wenn diese Bakterien ohne Krankheitssymptome ausgeschieden werden (sogenannte „Ausscheider“).

#### Vor allem folgende Symptome weisen auf die genannten Krankheiten hin, insbesondere wenn sie nach einem Auslandsaufenthalt auftreten:

- ▶ Durchfall mit mehr als 2 dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber
- ▶ Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung sind Zeichen für Typhus und Paratyphus
- ▶ Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel weisen auf eine Virushepatitis hin
- ▶ Wunden und offene Hautstellen, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind

Treten bei Ihnen solche Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt ärztlichen Rat in Anspruch.

#### Allgemeine Verhaltensempfehlungen im Umgang mit Lebensmitteln

- ▶ Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Seife unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Händetrocknen Einwegtücher.
- ▶ Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab.
- ▶ Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhaut, Kittel). Vermeiden Sie durch Einmalhandschuhe direkten Kontakt mit Lebensmitteln.
- ▶ Husten oder niesen Sie nicht auf Lebensmittel.
- ▶ Decken Sie auch kleine Wunden an Händen und Armen mit sauberem, wasserundurchlässigem Pflaster ab.
- ▶ Weitere Informationen enthält die Broschüre „**Lebensmittelinfektionen vermeiden**“, die Sie im Internet unter der Adresse [www.stmuvgv.bayern.de](http://www.stmuvgv.bayern.de) herunterladen oder beim Gesundheitsamt erhalten können.



# NOTALKONZEPT

des Kreisjugendrings Rottal-Inn

## INHALTSVERZEICHNIS

|   |       |
|---|-------|
| <b>Einleitung</b>   | S. 56 |
| <b>1. Grundsätze für den Notfall</b>  | S. 57 |
| <b>2. Prävention</b>  | S. 58 |
| 2.1 Notfallkontakte Teilnehmer/innen  |       |
| 2.2 Notfallkontakte KJR Mitarbeiter/innen   |       |
| 2.3 Handy   |       |
| 2.4 Unfallrisiken   |       |
| 2.5 Daten vor Ort für den Notfall   |       |
| 2.6 Witterungsbedingte Gefahren   |       |
| 2.7 Notfallausrüstung   |       |
| 2.8 Brandschutz   |       |
| 2.9 Erste-Hilfe-Ausbildung und Rettungsschwimmerkurs  |       |
| <b>3. Bei Notfällen</b>   | S. 62 |
| 3.1 Am Ort des Geschehens   |       |
| 3.2 Notruf geht bei der kommunalen Jugendpflegerin ein  |       |
| 3.3 Anruf der kommunalen Jugendpflegerin geht bei der/dem Vorsitzenden des Kreisjugendrings ein |       |
| 3.4 Erste Tätigkeiten in der Geschäftsstelle  |       |
| <b>4. Formularübersicht</b>   | S. 67 |

## EINLEITUNG

Dieses Konzept bezieht sich auf die unmittelbare Tätigkeit des Kreisjugendrings Rottal-Inn (kurz: KJR) insbesondere bei Ferienfreizeiten.

Ein herzlicher Dank geht an den Kreisjugendring Dachau. Dieser stellte dessen Notfallkonzept als Grundlage für das Konzept des Kreisjugendrings Rottal-Inn zur Verfügung. Teilweise wurden Punkte daraus übernommen bzw. Punkte an die gegebenen Rahmenbedingungen des Kreisjugendrings Rottal-Inn angepasst.

### Das Notfallkonzept bezieht sich im Grunde auf:

- Unfälle: Schwere Verkehrsunfälle; Veranstaltungen mit Verletzten oder hohen Sachschaden
- Schwere Erkrankungen bei Teilnehmern und Mitarbeitern
- Todesfälle bei Teilnehmern und Mitarbeitern
- Brände

### Die Kommunale Jugendpflegerin ist insbesondere zu benachrichtigen bei:

- Erkrankungen und Verletzungen, die ärztlich versorgt werden müssen und/oder den Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordern
- Unfall oder Erkrankungen mit mehr als einem Betroffenen
- Todesfall
- Brand
- Ereignissen mit Außenwirkung (Eltern, Presse...)

### Des Weiteren ist zu bedenken:

„Jeder Unfall ist anders. Das Konzept ist nicht immer in dieser Form anwendbar. Flexibilität und gesunder Menschenverstand sind also immer gefragt! Angst, Furcht, Stress, Ungewissheit, Scham, Schuldgefühle, Vorwürfe, Hilflosigkeit,...lassen häufig auch erfahrene Trainer seltsam oder ungeschickt reagieren oder etwas vergessen.“

(entnommen aus: Drum prüfe, wer ans Seil sich bindet. Ziel-Gelbe Reihe: Praktische Erlebnispädagogik)



## 1 GRUNDSÄTZE FÜR DEN NOTFALL

- ▶ Grundsätzlich soll im Notfall zunächst die Kommunale Jugendpflegerin (KoJa) benachrichtigt werden. Ist diese nicht erreichbar ist die Kollegin aus der KoJa zu benachrichtigen. Ist diese auch nicht erreichbar, geht der Anruf beim Vorsitzenden des Kreisjugendrings Rottal-Inn ein.
- ▶ Die Inhalte des Notfallkonzeptes fließen in die Vorbesprechungen und Planungen zu Freizeitaktionen ein.
- ▶ Presseauskünfte dürfen weder von den KJR-Betreuern, noch von den Teilnehmern einer Aktion gegeben werden. Das ist besonders auch am Ort des Geschehens zu beachten. Über den Inhalt und die Person, die Presseauskünfte gibt, bestimmt der Vorsitzende.
- ▶ Wenn Betreuer/innen von Freizeitaktionen etwas Ungewöhnliches entdecken (z. B. fremde Personen, heraufziehende Naturkatastrophen, Unfälle, Straftaten), sollen sie die Beobachtung ernst nehmen und entsprechende Stellen benachrichtigen (KJR, Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr).
- ▶ Im Notfall gilt:
  - sich selbst nicht in Gefahr bringen
  - versuchen, ruhig zu bleiben
  - nach dem Notfallplan vorgehen
  - Disziplin in Bezug auf die eigenen Gedanken und Gefühle wahren
  - sich auf den nächsten konkreten Schritt konzentrieren
  - seinen eigenen Gefühlen in Aktionspausen und nach dem Notfall Raum geben



## 2 PRÄVENTION

Folgende Präventionsmaßnahmen müssen im Vorfeld vor Freizeitaktionen unternommen werden:

### 2.1 Notfallkontakte Teilnehmer/innen

Eine Liste mit den Kontaktadressen der Teilnehmer/innen wird im Betreuerordner im vorderen Bereich einsortiert. Die Auflistung erfolgt alphabetisch. Der Betreuerordner befindet sich in der Nähe des Telefons. Zudem verfügen auch die Kommunale Jugendpflegerin, sowie die Geschäftsstelle des KJR über die Notfallnummern der Teilnehmer/innen.

### 2.2 Notfallkontakte KJR-Mitarbeiter/innen

Von jedem KJR-Mitarbeiter sind in der KJR-Geschäftsstelle zwei Notfallkontakte bekannt. Die Kontaktperson wird vom KJR benachrichtigt, wenn der Mitarbeiter dazu selbst nicht in der Lage ist, weil er in einen Notfall verwickelt, schwer verletzt oder getötet wurde.

#### Das betrifft alle:

- Angestellten Mitarbeiter
- Honorarkräfte
- Ferienbetreuer

#### Der Kontakt enthält jeweils von der/den zu benachrichtigenden Person/en:

- Name
- Bezug zum Mitarbeiter (z. B. Eltern, Freund)
- Anschrift
- Telefonnummer
- Handynummer

Die Notfallkontakte werden im aktuellen Betreuerordner eingeordnet. Der Betreuerordner befindet sich in der Nähe des Telefons. Zudem verfügen auch die Kommunale Jugendpflegerin, sowie die Geschäftsstelle des KJR über die Notfallnummern der KJR-Mitarbeiter/innen.



### 2.3 Handy

Für den Notfall sind die dafür vorgesehenen Telefon- und Handynummern des KJR auf den Handys aller KJR-Mitarbeiter gespeichert. Deshalb speichern alle Betreuer/innen folgende Angaben in die Adressbücher ihrer Handys:

- Notfallnummer KJR 1: Handynummer der Kommunalen Jugendpflegerin
- Notfallnummer KJR 2: Festnetznummer der Kommunalen Jugendpflegerin
- Notfallnummer KJR 3: Festnetznummer der 2. Kommunalen Jugendpflegerin
- Notfallnummer KJR 4: Handynummer der 2. Kommunalen Jugendpflegerin
- Notfallnummer KJR 5: Handynummer/Festnetznummer des Vorsitzenden des KJR Rottal-Inn
- Notfallnummer KJR 7: Festnetznummer der Geschäftsstelle des KJR Rottal-Inn

Außerdem sollen die Betreuer/innen die Handynummern der anderen Betreuer ebenfalls einspeichern. Die Betreuer/innen sorgen dafür, dass insbesondere bei besonderen Aktionen der Akku ihres Handys vollständig geladen ist.



### 2.4 Unfallrisiken

Im Rahmen der Vorbereitung einer Aktion erarbeitet die Kommunale Jugendpflegerin mit den Hauptleitungen und den Betreuer/innen Antworten auf die folgenden Fragestellungen. Außerdem werden die Zuständigkeiten im Falle eines Notfalles verteilt (siehe „Bei Notfällen“ 3.1 Am Ort des Geschehens).

- Welche Unfallrisiken bestehen?
- Wie können wir die Unfallrisiken minimieren?
- Welches Worstcase-Szenario ist möglich und wie würden wir damit umgehen?

## 2.5 Daten vor Ort für den Notfall

Vor jeder Aktion holt die Kommunale Jugendpflegerin die untenstehenden Angaben ein und macht sie den Betreuer/innen zugänglich. Die Daten werden im Betreuerordner auf der Innenseite und unter der Rubrik „Adressen“ hinterlegt.

- Genaue Anschrift und Telefonnummer des Ortes der Aktion z. B. für die Auskunft an Rettungsdienste und Polizei
- Telefonnummern von:
  - Notfallnummern KJR
  - Rettungsdienst
  - Polizei
  - Feuerwehr
  - ärztlichem Notdienst
  - nächst gelegener Arzt
  - nächstes Krankenhaus
  - Verantwortlicher Ansprechpartner des Aktionsortes (z. B. von der Hausmeisterin)

## 2.6 Witterungsbedingte Gefahren

Bei Aktionen, bei denen durch extreme Wetterlagen Gefahren entstehen können, informiert sich die Hauptleitung bei offiziellen Wetterdiensten vorher über die zu erwartende Wetterlage am Aktionsort. Aktionen bei denen so verfahren werden muss, sind z. B. Bergtouren, Bootsfahrten, Schwimmen im See, Übernachtungen im Freien.

## 2.7 Notfallausrüstung

Die Hauptleitung sorgt dafür, dass folgendes vorhanden ist:

- Notfallausrüstung für Erste-Hilfe für den Ort der Aktion
- Ggf. Notfallausrüstung, die zu besonderen Aktionen mitgenommen werden kann
- Ergänzende Notfallausrüstung aufgrund der örtlichen oder aktionsbedingten Besonderheiten

Die Hauptleitung informiert die Betreuer/innen über den Lagerort der Notfallausrüstung und sorgt für deren Zugänglichkeit.

## 2.8 Brandschutz

Vor Beginn der Aktion sollen alle Betreuer sämtliche Fluchtwege in den Ferienhäusern beachten. Außerdem soll der Standort von Feuerlöschern und die Sammelstellen vor den Häusern begutachtet werden. Des Weiteren sollten Taschenlampen für einen etwaigen Stromausfall bereitgehalten werden.

Brandschutz bei einem Lagerfeuer:

- Informieren, ob ein Lagerfeuer erlaubt ist
- Lagerfeuer im ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien errichten
- Lagerfeuer nie unbeaufsichtigt lassen (Tag und Nacht)
- Kinder nie alleine am Lagerfeuer lassen
- Nach dem Löschen das Lagerfeuer mit Sand oder Erde bedecken

## 2.9 Erste-Hilfe-Ausbildung und Rettungsschwimmerkurs

Die Betreuer/innen von Freizeitaktionen sollen alle einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert haben. Falls dieser bereits länger zurückliegt, sollte rechtzeitig ein Auffrischkurs besucht werden.

Falls die Gruppe einen Schwimmbadbesuch plant, ist es wichtig, dass mindestens zwei Betreuer/innen ein Rettungsschwimmerabzeichen besitzen.



## 3 BEI NOTFÄLLEN

Die Zuständigkeiten sollten vor Beginn der Freizeitaktion festgelegt werden!

### 3.1 Am Ort des Geschehens

Vorgehen im Detail

#### 1. Sicherungsmaßnahmen:

- Unfallstelle absichern
- Brände löschen, Fenster und Türen schließen
- Gefahren beseitigen
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen

#### 2. Betroffene in Sicherheit bringen

- Aus dem Gefahrenbereich retten

#### 3. Überblick verschaffen

- Wie viele Menschen sind verletzt?
- Wie viele Menschen sind in Gefahr?

#### 4. Notruf absetzen

Polizei 110

Notarzt, Rettungsdienst, Feuerwehr 112

Bei Notruf folgende Informationen geben:

- Wo ist es passiert? Adresse, Hausnummer, Ort
- Was ist passiert? Medizinischer Notfall, Unfall, Brand, Überfall
- Wie viele Menschen sind verletzt?
- Welcher Art sind die Verletzungen?
- Hinweis, dass es KJR-Aktion ist und mehrere Kinder vor Ort sind!
- Warten auf Rückfragen: Wer meldet den Notfall? Name/Rückrufnummer, ggf. Kriseninterventionsteam anfordern, Notrufzentrale beendet das Gespräch.

## ÜBERBLICK: ABLAUFPLAN BEI NOTFÄLLEN FÜR BETREUER



### 3.2 Telefonischer Anruf der Betreuer geht bei der kommunalen Jugendpflegerin ein.

#### Inhalt des Notfallordners der KoJa:

- Betreuerliste
- Notfallkontaktdaten Betreuer/innen
- Liste d. Kinder
- Notfallblatt
- Telefonliste der Vorstandschaft
- Wichtige Telefonnummern
- Notfallkonzept

DIE KOMMUNALE JUGENDPFLEGERIN TÄTIGT DIE FOLGENDEN SCHRITTE:

#### (1) Die Kommunale Jugendpflegerin dokumentiert die Notfallnachricht auf einem Formblatt

- a. Wer meldet? Name, Telefon
- b. Was ist passiert? Stichpunkte notieren
- c. Wo ist es passiert? Wo befindet sich die Gruppe, Verantwortlicher?
- d. Wie viele Personen sind verletzt? Namen, Zustand der Personen und Aufenthaltsort und ggfs. künftigen Aufenthaltsort z. B. Krankenhaus notieren
- e. Wurde bereits ein Notruf abgesetzt?  
Wenn nicht, den Anrufer auffordern, einen Notruf abzusetzen. Sollte er dazu nicht in der Lage sein, selbst einen Notruf absetzen (siehe nächster Absatz 2). Danach mit ihm wieder Kontakt aufnehmen und wie folgt weiter machen.
- f. Wie geht es den nicht verletzten Personen? Namen, Zustand der Personen und Aufenthaltsort und ggfs. künftigen Aufenthaltsort notieren.
- g. Welche Maßnahmen wurden ergriffen?
- h. Was wird vor Ort gebraucht?

#### (2) Wenn noch nicht geschehen oder vom Unfallort aus nicht möglich, setzt die Kommunale Jugendpflegerin den Notruf wie folgt:

Notruf benachrichtigen: Rettungsdienst 112, Polizei 110, Meldedetails:

- a) Wo ist es passiert? Adresse, Hausnummer, Ort
- b) Was ist passiert? Medizinischer Notfall, Unfall, Brand, Überfall
- c) Wie viele Menschen sind verletzt?
- d) Welche Art sind die Verletzungen?

- e) Hinweis, dass KJR-Aktion und mehrere Kinder vor Ort sind
- f) Warten auf Rückfragen: Wer meldet den Notfall? Name/Rückrufnummer  
Evtl. Kriseninterventionsteam anfordern, Notrufzentrale beendet das Gespräch.

#### (3) Die Kommunale Jugendpflegerin benachrichtigt den Vorsitzenden des KJR:

Text:

- „Es gibt einen Notfall lt. Notfallkonzept“
- „Folgendes ist passiert: ...“
- „Komm bitte so schnell wie möglich in die Geschäftsstelle. Fahre vorsichtig“
- „Ich fahre jetzt zum Unfallort. Handy ist dabei.“

#### (4) Die Kommunale Jugendpflegerin fährt zur restlichen Gruppe

(nimmt Handy und ihren Ordner mit)

- Wie geht es den nicht verletzten Personen?
- Welche Maßnahmen wurden ergriffen?
- Was wird vor Ort gebraucht?
- Evtl. Absprache mit Institutionen und Personen die vor Ort Unterstützung leisten(z. B. Seelsorge)
- Evtl. Information der Angehörigen bzw. Abholung der Kinder durch Eltern organisieren
- Evtl. Anforderung einer oder mehrerer Personen aus der Vorstandschaft zur Unterstützung vor Ort

#### (5) Die Kommunale Jugendpflegerin fährt ins Krankenhaus

- Wie geht es den verletzten Personen?
- Wie geht es der Hauptleitung?

### 3.3 Anruf der kommunalen Jugendpflegerin geht bei dem Vorsitzenden des Kreisjugendring ein

DER VORSITZENDE ÜBERNIMMT DIE FOLGENDEN SCHRITTE:

#### (1) Der erreichte Vorsitzende ruft, bevor er sich auf den Weg zum Ort des Geschehens macht, den Verwaltungsangestellten an. Jedoch nur wenn dies notwendig ist.

Text:

- „Es gibt einen Notfall lt. Notfallkonzept“
- Folgendes ist passiert: ....
- Komm bitte so schnell wie möglich in die Geschäftsstelle. Fahre vorsichtig“

## (2) Der Vorsitzende fährt zum Unfallort

- Unterstützung KoJa vor Ort

## (3) Presseauskünfte

„Zu der Art der Verletzung kann ich keine Angaben machen. Bitte haben Sie Verständnis, das ich als Laie hierzu keine Aussage machen kann.“

„Der Vorfall muss (oder wird gerade) von Spezialisten untersucht. Bitte haben Sie Verständnis, das ich dem nicht vorgreifen kann. Wir werden Sie so schnell wie möglich informieren.“

„Die zuständigen Stellen bei ... (Name der Organisation) sind informiert und auf dem Weg hierher. Sie werden ca. um ... eintreffen. Anschließend wird eine Pressekonferenz stattfinden. Dort erhalten Sie weitere Informationen. Wir halten Sie auf dem Laufenden“.

Ansonsten gilt:

- Keine Namen u. Personendaten nennen!
- Keine medizinischen Statements!
- Keine Abläufe schildern!
- Niemals falsche Angaben machen!
- Keine Notlügen

*(aus: Drum prüfe, wer sich ans Seil bindet. Ziel. Gelbe Reihe: Praktische Erlebnispädagogik)*

## 3.4 Erste Tätigkeiten in der Geschäftsstelle

### (1) Erste Tätigkeiten in der Geschäftsstelle, von der Person, welche zuerst an der Geschäftsstelle eintrifft:

- Anrufbeantworter ausschalten
- Alte Nachrichten anhören und Rückruf bei Nachrichten die sich auf den Notfall beziehen
- Eingehende Nachrichten alle in der Liste „Notfall“ dokumentieren: mit lfd. Nummer, Anrufer, Anliegen, weitere Aktionen notieren
- Die Telefone werden von sachfremden Anrufen frei gehalten
- Teilnehmerliste und Betreuerliste bereitlegen

## (2) Presseanrufe

Zunächst keine Auskünfte geben, höflich und zuvorkommend behandeln

Text:

- „Was ist Ihr Anliegen bzw. was wollen sie wissen?“  
▶ genau aufschreiben und nachfragen
- „Wie ist Ihr Name und Ihre Telefonnummer?“  
▶ genau aufschreiben und buchstabieren lassen
- „Für welches Presseorgan sind Sie tätig?“  
▶ genau aufschreiben und buchstabieren lassen
- „Ich bitte Sie um Verständnis, dass wir uns zunächst um den Notfall kümmern müssen. Sie bekommen von uns später einen Rückruf“

### (3) Weitere mögliche Tätigkeiten:

- Weitere Person/en zum Unfallort fahren-> Jedoch sollte mindestens eine Person immer in der Geschäftsstelle bleiben
- Weitere Unterstützungsmaßnahmen organisieren (z. B. Ersatzbus organisieren, Beratungsstellen etc.)
- Krisenteam organisieren: Der Vorsitzende beruft, nachdem die ersten Hilfsmaßnahmen abgeschlossen sind, möglichst zeitnah ein Treffen ein, an dem für die Bewältigung des Notfalls relevanten Personen teilnehmen. Das Treffen findet in der Regel am Tag nach dem Vorfall statt.
- Informationen in den nächsten Tagen an Beteiligte und Helfer weiterleiten (per Mail/Telefon).

## 4 FORMULARÜBERSICHT

| Was?                                  | Wer füllt aus?          | Kopie an:                      |
|---------------------------------------|-------------------------|--------------------------------|
| Dokumentationsblatt Notfall           | KoJa                    |                                |
| Anrufliste Geschäftsstelle            | Verwaltungsangestellter |                                |
| Liste Notfallkontaktdaten Betreuer/in | Betreuer/innen          | Geschäftsstelle KoJa           |
| Notfallkonzept                        | -                       | Geschäftsstelle Betreuerordner |



[www.kjr-rottal-inn.de](http://www.kjr-rottal-inn.de)